DAS HEILIG-GEIST-HOSPITAL ZU FRANKFURT AM MAIN IM MITTELALTER: EIN BEITRAG ZUR...

Karl Ehwald

Germany

Germany

Das Heilig-Geist-Hospital

zu Frankfurt am Main im Mittelalter.

Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Stiftung.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität
zu Heidelberg

vorgelegt von

Karl Ehwald
Rechtspraktikant.

Referent: Herr Professor Dr. F. Endemann.

Gotha 1906.
Druck von Friedrich Andreas Perthes
Aktiengesellschaft.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

I. Abschnitt: Die Entwickelung der Verfassung und Verwaltung des Heilig-Geist-Hospitals von seinen Anfängen im 13. Jahrhundert bis zum Jahre 1340 (ausschließlich) . . 4

II. Abschnitt: Das Heilig-Geist-Hospital von seinen Anfängen bis 1340 (ausschließlich) in seinen einzelnen Rechtsbeziehungen 18

III. Abschnitt: Das Heilig-Geist-Hospital von 1340 bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts 33

IV. Abschnitt: Die Elendenherberge 42

V. Abschnitt: Das Sachsenhäuser Hospital zu den Heiligen drei Königen von seiner Gründung bis zur Einverleibung in das Heilig-Geist-Hospital (1341—1453) 51

Anhang 58

Einleitung.

Paul Roth hat in seiner Abhandlung „Über Stiftungen“ [1]), die noch heute die Grundlage für die Rechtsgeschichte dieses Instituts ist, hinsichtlich des Mittelalters nur die fränkische Zeit behandelt und dann die wenigen, von den Hospitälern handelnden Stellen des Corpus iuris canonici besprochen. Das spätere Mittelalter, wo sich in den Städten die Anfänge eines weltlichen Stiftungsrechtes zeigen, hat er nicht berücksichtigt. Und doch hat das Stiftungswesen dieser Zeit für das heutige Recht schon deshalb Interesse, weil vielfach Stiftungen, die in jener Zeit entstanden sind, noch heute als besondere Privatrechtssubjekte bestehen.

Gierke hat in seinem „Deutschen Genossenschaftsrecht“ [2]) allerdings auch die Stiftungen des späteren Mittelalters einer kurzen Betrachtung unterzogen, besonders mit Rücksicht darauf, wie ihr rechtlicher Charakter aufgefaßt wurde. — In einer französischen Arbeit [3]) endlich ist die Begründung von Stiftungen im Mittelalter auch für das spätere Mittelalter behandelt.

1) In: „Jahrbücher für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts“, herausgegeben von Gerber und Jhering. Bd. I. (Jena 1857.)

2) Besonders Bd. II, S. 962 ff. (Berlin 1873.)

3) Geouffre de Lapradelle, Théorie et pratique des fondations perpétuelles. Thèse de doctorat. Paris 1895. p. 31—54.

Die vorliegende Arbeit will versuchen, einen eingehenderen Beitrag zur Rechtsgeschichte der Stiftung im späteren Mittelalter dadurch zu liefern, daß eine einzelne Stiftung dieser Zeit näher behandelt wird. Es ist dazu das Heilig-Geist-Hospital zu Frankfurt a. M. gewählt worden, weil dessen Überlieferung eine sehr gute ist. Diese Stiftung besteht noch heute als selbständiges Rechtssubjekt [1]).

Für die Gliederung des Stoffes war maßgebend, daß das Urkundenmaterial bis 1340 ausschließlich in der Neubearbeitung des Frankfurter Urkundenbuches (= Böhmer—Lau) vollständig gesammelt und gedruckt vorliegt. Für die spätere Zeit wurden Archivalien des Frankfurter Stadtarchivs und des dort deponierten Archivs des Heilig-Geist-Hospitals (= Rep. B 89 a) benutzt; doch konnte hier nur Urkundenmaterial ausgewählt werden, welches besonders interessant schien.

Im ersten Abschnitt der Arbeit wird versucht, die Entwickelung der Verfassung und Verwaltung des Hospitals — dessen Ursprung unbekannt ist — bis 1340 darzustellen. Der zweite Abschnitt will schildern, wie das Heilig-Geist-Hospital im einzelnen während dieser Zeit im Privatsrechtsverkehr aufgetreten ist, wie es als selbständiges Rechtssubjekt behandelt worden ist. Der dritte Abschnitt, der die weitere Entwickelung des Hospitals bis zum Ausgang des Mittelalters behandelt, zeigt insbesondere den Einfluß der Stadtobrigkeit auf die Verwaltung des Hospitals, das aber privatrechtlich durchaus selbständig bleibt. Der vierte und fünfte Abschnitt sind zwei ursprünglich selbständigen Stif-

1) Eine Übersicht über die ganze Entwickelung des Heilig-Geist-Hospitals findet sich in der „Denkschrift, betreffend die Reorganisation der Armen- und Wohltätigkeitsverwaltung der Stadt Frankfurt am Main, vom 11. Februar 1881“, vom Oberbürgermeister Miquel. S. 8—11. — Das Heilig-Geist-Hospital im Mittelalter behandelt nach der kulturhistorischen Seite G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt a. M. 1868. S. 75 ff.

tungen gewidmet, die später mit dem Heilig-Geist-Hospital vereinigt werden; sie bieten Gelegenheit, die Gründung von Stiftungen durch Private zu betrachten, und die Beendigung der selbständigen Existenz von Stiftungen unter Wahrung des Stiftungsvermögens für gleiche oder ähnliche Zwecke.

I. Abschnitt.

Die Entwickelung der Verfassung und Verwaltung des Heilig-Geist-Hospitals von seinen Anfängen im 13. Jahrhundert bis zum Jahre 1340 (ausschließlich).

I.

Die Verfassung und Verwaltung des Heilig-Geist-Hospitals in der ersten Zeit bis zum Übergang der Verwaltung auf die Stadtobrigkeit (bis 1283).

Über die Entstehung des Heilig-Geist-Hospitals zu Frankfurt a. M. ist uns eine Nachricht nicht erhalten. Die Annahme Kriegks [1]), daß es vom Orden zum Heiligen Geist gegründet sei, beruht lediglich auf Vermutung. Kriegk gibt selbst an, daß nicht alle dem Heiligen Geist geweihten Spitäler von diesem Orden herrühren. Richtig wird wohl die Annahme Kriegks sein, daß das Frankfurter Heilig-Geist-Hospital im Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden ist.

Die älteste sichere Nachricht über die Verfassung des Heilig-Geist-Hospitals tritt uns in einer Urkunde vom Jahre 1273 entgegen, die allerdings nicht im Originaltext, sondern nur in einer schlechten deutschen Übersetzung des 16. Jahrhunderts (in einem Kopialbuche) erhalten ist [2]).

In dieser Urkunde bekennen *Herbordus und Mechtildis*

---

1) Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter I (1868), S. 77. — Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl. (1884), S. 322 scheint der Ansicht Kriegks zu sein.

2) Böhmer-Lau I, nr. 328.

genant Roesza, rectoire und meister des spitals des heilligen geists zu Frankfurt und andere [brudere] und schwestere desselben haus, daß sie zwei von der verstorbenen Frau Mechthild Sperwese und ihrer Nichte Agnes dem Spitale geschenkte Hufen bei Frankfurt von dem Kloster Retters in Erbpacht genommen haben. Diese Urkunde erteilen die Aussteller *mit unserm siegel.*

Das Rechtsgeschäft, von dem hier die Rede ist, wird uns im weiteren noch beschäftigen, zunächst handelt es sich darum, was aus dieser Urkunde von 1273 über die Verfassung des Hospitals sich ergibt.

Im Hospital sind „Brüder und Schwestern", welchem Orden oder welcher Krankenpflegerbruderschaft sie angehören, ist zweifelhaft [1]). Die im Eingang genannten *Herbordus und Mechthildis genant Roesza, rectoire und meister des spitals des heilligen geists zu Frankfurt* sind wohl als Vorsteher und Vorsteherin dieser geistlichen Körperschaft, die sich aus männlichen und weiblichen Mitgliedern zusammensetzt, anzusehen. In einer Urkunde vom 30. Januar 1293 [2]) tritt wieder ein *Rosa, magister hospitalis* etc. in Gemeinschaft mit den Brüdern und Schwestern des Heilig-Geist-Hospitals auf. Es handelt sich wohl um den hier als Herbordus Roesza bezeichneten Meister. Denn der Zusatz „genant Roesza" ist wohl zu beiden Namen zu ziehen; Herbord und Mechtild mögen Geschwister gewesen sein. Der Ausdruck *magister* (= *meister*) kann in diesen ältesten Urkunden nur als Bezeichnung der Vorsteher der Hospitalbruderschaft verstanden werden [3]); insbesondere werden die Provisoren des Hospitals in dieser Zeit nie so genannt. Zu der Be-

1) Daß es sich um Angehörige des Heil. Geistordens handle, ist nicht zu erweisen. A. M. Kriegk, Bürgertum I, S. 77. 81.

2) Böhmer-Lau I, nr. 627.

3) Ich glaube hier mit Recht anderer Meinung zu sein als Kriegk (Bürgertum I, S. 83), der *magister, rector, provisor* und *procurator* als gleichbedeutend behandelt.

zeichnung *rectoire* möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß in den Hospitälern des Heilig-Geist-Ordens die dem Orden angehörigen Vorsteher als *rectores* bezeichnet worden zu sein scheinen [1]).

Wir können also wohl mit ziemlicher Sicherheit folgendes sagen: Im Jahre 1273 geht eine (geistliche) aus „Brüdern“ und „Schwestern“ bestehende Hospitalbruderschaft, an deren Spitze Herbord und Mechthild Roesza als Leiter stehen, einen Erbpachtvertrag über Grundstücke des Hospitals mit dem Kloster Retters ein — oder tritt in ein schon bestehendes Erbpachtverhältnis ein; kurz die Bruderschaft trifft eine vermögensrechtliche Verfügung über Grundstücke des Hospitals.

Wenn wir nun aber daraus schließen wollten, daß in der Zeit der Anfänge des Frankfurter Heilig-Geist-Hospitals diese Hospitalbruderschaft die Verwalterin der Hospitalgüter gewesen sei, so wäre das voreilig. Noch längere Zeit werden uns neben den zur Regel werdenden Verfügungen der Provisoren einzelne Verfügungen gleicher rechtlicher Natur begegnen, welche von der Bruderschaft, meist mit ihrem Leiter an der Spitze, ausgehen. Doch treten diese immer mehr zurück, um schließlich ganz aufzuhören. So ist es wohl kein Zufall, daß uns in der ersten erhaltenen Nachricht die Hospitalbruderschaft als Verwalterin des Hospitalgutes entgegentritt. Ob sie Gründerin unseres Hospitals war, scheint allerdings zweifelhaft und durch nichts erwiesen; jedenfalls spielte sie in der Ver-

---

1) Vgl. Ratzinger, Geschichte der kirchl. Armenpflege, 2. Aufl., S. 323. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß in der Urkunde vom 3. März 1283 (Böhmer-Lau I, nr. 473) der Pfarrer Erpert verspricht, nicht mehr *rector seu provisor* des H.-G.-Hosp. sein zu wollen. Der Sprachgebrauch dieser Zeit ist eben schwankend; vielleicht hatte auch Erpert in seiner geistlichen Eigenschaft als Stadtpfarrer Anwartschaft auf die Stellung eines rector der Bruderschaft, so daß auch in der angeführten Urkunde rector und provisor zwei verschiedene Stellungen bezeichneten.

waltung des Hospitals in dessen ersten Zeiten eine große Rolle, die im Laufe der Entwickelung bald ganz aufhören sollte.

Bereits in einer Urkunde vom 15. Februar 1278 [1]) treten uns zwei Provisoren als Verwalter des Spitalvermögens entgegen, der Stadtpfarrer Eppert (= Erpert) und Volmar, wohl ein Frankfurter Bürger, vielleicht ein Schöffe, jedenfalls ein Laie [2]). Sie treten allerdings in Gemeinschaft mit den Brüdern des Hospitals (. . . *provisores ceterique fratres hospitalis* . . .) auf. Es ist vielleicht denkbar, insbesondere wenn es sich, wie beim Frankfurter Hospital wahrscheinlich, um einen eigentlichen geistlichen Orden nicht handelt, daß die beiden Provisoren Mitglieder der Bruderschaft sind. Doch kann sprachlich die Wendung *provisores ceterique fratres* auch lediglich die Bedeutung haben, daß neben den beiden Provisoren auch noch andere Personen, nämlich die Brüder des Hospitals, als Aussteller der Urkunde bezeichnet werden sollen.

Den Inhalt der Urkunde bildet ein Anerkenntnis, daß von Liegenschaften des Hospitals dem Kloster Schönau jährlich 8 Achtel Frucht zu leisten seien. Diese Verpflichtung erkennen an der Pfarrer Eppert und Volmar als Provisoren zusammen mit den Brüdern des Hospitals, denen also auch hier eine Mitwirkung zukommt.

---

1) Böhmer-Lau I, nr. 396: *Eppertus plebanus et Volmarus provisores ceterique fratres hospitalis sancti Spiritus in Franckenfort* etc.

2) In der „Denkschrift“ von 1881 (S. 8) heißt es: „An der Spitze stehen 1278 zwei Provisoren (Pfleger), der Stadtpfarrer und ein Schöffe.“ Ebenso bezeichnet Kriegk (Bürgertum I, S. 81) den 1278 auftretenden Volmar als Schöffen. Daß Volmar Schöffe gewesen ist, ist allerdings aus der Urkunde von 1278 selbst nicht zu erweisen. In einer Urkunde von 1286 tritt ein *Folmarus dictus de Obinbach scabinus Frankenfordensis et procurator hospitalis ibidem* auf. Wenn es nun schon sehr wahrscheinlich ist, daß es sich in beiden Fällen um dieselbe Person handelt, so ist doch nicht nötig, daß Volmar schon 1278 Schöffe war. Warum hätte denn neben dem *Eppertus plebanus* der *Volmarus* nicht den Beisatz *scabinus* erhalten?

Vom 21. August 1281 ist die nächste Urkunde [1], die uns etwas über die Verfassung unseres Hospitals lehrt. Sie ist von den *iudices sancte Maguntine sedis* über den gütlichen Austrag eines Prozesses des Mainzer Mariengredenstiftes gegen das Heilig-Geist-Hospital zu Frankfurt ausgestellt und wird weiterhin uns noch des näheren beschäftigen. Es heißt darin: als der Vertreter des Mariengredenstiftes *libello oblato contra procuratorem hospitalis infirmorum in Frankenfort* geklagt habe, habe der Pfarrer Erpert, *provisor eiusdem hospitalis*, das geltend gemachte Recht anerkannt. Wahrscheinlich ist der *procurator hospitalis* eben der Pfarrer Erpert, der Provisor des Spitals, selbst; jedenfalls fungiert hier der Pfarrer Erpert, der provisor des Heilig-Geist-Hospitals, im Prozesse für dasselbe, indem er die streitige Verpflichtung des Hospitals anerkennt und ihre Erfüllung für die Zukunft verspricht.

Im Februar 1282 [2] verkaufen *procurator et congregacio domus hospitalis apud Frankenvort* einen Zins von 2 Achtel Korn, welchen Hartmud von Wöllstadt (? oder Hartmann von Oberoldeshusen) *nostre contulit congregacioni*, an die Nonnen in Padenshausen. Hier wird als Rechtssubjekt von Hospitalgut direkt die *congregacio* bezeichnet; der Verkauf geschieht durch den — hier in der Einzahl auftretenden — Provisor und die *congregacio*.

Wenn wir die Vertretung des Hospitals durch den Pfarrer Erpert als Provisor in dem Prozesse von 1281 außer Betracht lassen — da sich dort das Auftreten des Provisors allein aus dem Prozeßrechte erklärt —, so können wir für die ersten Zeiten des Hospitals, aus denen wir Nachrichten haben, als Ergebnis zusammenfassen: Bei vermögensrechtlich wichtigen Akten wird das Hospital vertreten: bisweilen durch Meister und Meisterin zusammen mit den Brüdern und Schwestern der Hospitalbruderschaft,

---

1) Böhmer-Lau I, nr. 447.
2) Ebenda I, nr. 456.

meist durch 2 Provisoren oder 1 Provisor, zusammen mit der Bruderschaft. Dabei ist wohl möglich, daß der Erwähnung der Mitwirkung der Bruderschaft, d. h. der Brüder und Schwestern, keine sehr große Bedeutung zukommt, ebenso wie, wenn — nach der gleichzeitigen Übung — eine Urkunde von dem Rat und „den Bürgern“ einer Stadt ausgestellt wird.

Daß das Hospitalgut in dieser ersten Zeit als Vermögen der Bruderschaft, also als Korporationsgut (nicht als Stiftungsgut) aufgefaßt worden sei, kann natürlich nicht aus der bloßen Wendung der Urkunde von 1282 geschlossen werden. Immerhin lag die Vorstellung des Korporationsguts in einer Zeit nahe, wo das Hospital noch durch eine auch im rechtsgeschäftlichen Verkehr mehr oder weniger hervortretende Bruderschaft repräsentiert wurde.

II.

Der Übergang der Verwaltung des Heilig-Geist-Hospitals auf die Stadtobrigkeit: Die Zeit von 1283 bis 1293.

Zwischen dem Stadtpfarrer Erpert und der Frankfurter Stadtbehörde *(scultetus, scabini et cives Frankenvordenses)* waren Streitigkeiten ausgebrochen. In einem Vergleiche, der in einer Urkunde vom 3. März 1283 [1]) aufgezeichnet ist, wurden die zahlreichen Streitpunkte beigelegt. Hinsichtlich des Heilig-Geist-Hospitals versprach dabei Erpert folgendes:

Item de cetero non ero rector seu provisor hospitalis sancti Spiritus in Frankenverd (!), aut domus leprosorum, ipsis tamen prout iustum fuerit communicabo in ecclesiasticis sacramentis. Item altare aut sacerdotem prefati hospitalis numquam impediam, sed ipse sacerdos in summis quatuor festivitatibus non celebrabit, antequam missa mee parrochie fuerit celebrata.

---

1) Böhmer-Lau I, nr. 473.

Der Stadtpfarrer Erpert verzichtet also darauf, künftighin als Provisor (oder Rektor) [1]) an der vermögensrechtlichen Verwaltung des Heilig-Geist-Hospitals teilzunehmen, ohne indes die zu seiner Kompetenz als Pfarrer gehörende Spendung der Sakramente im Hospitale einzustellen. Er erkennt die Selbständigkeit des Altars des Hospitals und des an diesem angestellten Priesters an, und behält sich nur vor, daß an den 4 Hauptkirchenfesten in der Hospitalkapelle erst dann Messe gelesen werden dürfe, wenn die Messe in seiner Pfarrkirche beendet sei. Der Vergleich bedeutet demnach die Beschränkung des Stadtpfarrers auf seine eigentlichsten Pfarreirechte.

Das Ausscheiden des Stadtpfarrers hatte die Folge, daß die Verwaltung des Hospitals — nachdem wahrscheinlich eine Zeitlang der Einfluß der Hospitalbruderschaft zugenommen hatte — immer mehr ausschließlich in die Hände von Laien, in die Hände der Stadtobrigkeit kam.

In einer Urkunde vom 21. Januar 1285 [2]) tritt uns wieder die Hospitalbruderschaft als Verwalterin des Hospitalgutes entgegen. Nach dieser Urkunde hat Werner von Myntzemberg *conventui sive hominibus existentibus in hospitali Frankenfurt* eine Wiese in Erbpacht gegeben. Bei der Bewertung des gebrauchten Ausdrucks ist indes zu bedenken, daß Aussteller der Urkunde nicht die Verwalter des Hospitals sind, sondern der Gegenkontrahent.

Im Jahre 1286 (März 17) [3]) schloß *Folmarus dictus de Obinbach scabinus Frankenfordensis et procurator hospitalis ibidem, accedente consensu et voluntate confratrum ac sororum in iam dicto hospitali existencium,* einen Verkauf über Grundstücke des Hospitals ab. Hier nimmt also ein Schöffe als Provisor (= *procurator*) des Hospitals unter ausdrücklicher Zustimmung der Hospitalbruderschaft eine Veräußerung von Hospitalgütern vor.

1) Über die Bedeutung von *rector* vgl. S. 6 Anm. 1.

2) Böhmer-Lau I, nr. 496.

3) Ebenda I, nr. 509.

In den beiden nächsten Urkunden, die uns beschäftigen, tritt wieder die Hospitalbruderschaft allein als Verwalterin des Spitals auf.

Unterm 21. Oktober 1287 [1]) versprechen *sorores et fratres hospitalis infirmorum in Frankenfort* dem Kaplan, der den Altar im Hospital bedient, jährlich 22 Achtel Roggen.

Am 30. Januar 1293 [2]) beurkunden *Rosa magister hospitalis sancti Spiritus infirmorum Frankenvord ceterique fratres et sorores ibidem* die Schenkung eines Pfundes leichter Denare, die Konrad Knoblauch *(Alleum)* und seine Ehefrau *nobis et hospitali nostro* zu einer ewigen Lampe beim Hospitalaltar gemacht haben.

In beiden Fällen handelt es sich um geistliche Angelegenheiten, im zweiten Falle nur um Annahme einer allerdings sub modo geschehenen Schenkung. Beide Rechtsakte mochten innerhalb der besonderen Kompetenz der Bruderschaft, die außerdem wohl die ganze innere Verwaltung umfaßte, liegen und eine Mitwirkung des Provisors nicht erfordern; es handelte sich ja insbesondere nicht um Veräußerung von Hospitalgut.

Über die Kollation der Kapelle des Hospitals kam es wiederum zu einem Streit zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit. Um ihn beizulegen, schlossen am 25. Februar 1293 [3]) Dekan, Kapitel und Pfarrer *ecclesie Frankenvordensis* (= das Bartholomäusstift) einerseits, Schultheiß und Schöffen anderseits mit Einwilligung des Propstes Emercho eine Übereinkunft dahin, daß eine gemischte Kommission von sechs Männern, nämlich der Dekan, der Scholastikus, der Pfarrer und drei Schöffen, die Kollation der Kapelle vornehmen sollten [4]). Im Anschlusse wurden die

1) Böhmer-Lau I, nr. 535.

2) Ebenda I, nr. 627.

3) Ebenda I, nr. 630.

4) Auf die späteren Schicksale der Hospitalsvikarie (= Vikarie zu St. Mathias) kann in dieser Arbeit nicht eingegangen werden, da diese

geistlichen Obliegenheiten des Vikars an der Hospitalkapelle im einzelnen geregelt, worauf die Urkunde fortfährt:

In disposicione seu ordinacione circa possessiones, iurisdictiones ac redditus predictorum infirmorum nec prepositus seu decanus et capitulum vel plebanus supradicti se nullatenus intromittent, sed scultetus et scabini Frankenvordenses nomine universitatis de eis in animas suas disponent et ordinabunt, prout ipsis videbitur expedire.

Damit erreicht die durch den Vergleich der Stadtbehörde mit dem Stadtpfarrer Erpert von 1283 eingeleitete Entwickelung ihren Abschluß, und es wird für immer festgesetzt, daß die vermögensrechtliche Verwaltung des Hospitals unter Ausschluß der Stadtgeistlichkeit lediglich Sache der Stadtobrigkeit ist, welche diese führt im Namen der Gesamtheit der Bürger, die am Bestehen und an der richtigen Verwaltung des Hospitals ein erhebliches öffentliches und pekuniäres Interesse hat.

Wie wir am Schicksal rein geistlicher Hospitäler [1]) sehen können, war es für das dauernde bestimmungsgemäße Bestehen eines Hospitals eine Vorbedingung, daß es unter Laienverwaltung, besonders unter städtischer Verwaltung stand bzw. unter solche trat. Sonst ging gar zu leicht nach kurzer Blüte des Spitals das für die Kranken- und Armenpflege bestimmte Vermögen in Pfründvermögen der Glieder der Hospitalbruderschaft über: das Stiftungsgut

Verhältnisse mit dem Ziele der Arbeit nichts zu tun haben. Es sei hier nur bemerkt, daß es später wieder über die Kollatur der Kapelle zu Streitigkeiten kam. Vgl. Böhmer-Lau II, nr. 36 und die jedenfalls in spätere Zeit zu versetzende Urkunde Böhmer-Lau I, nr. 864. Über die Vikarie zu St. Mathias sind aus dem 14. Jahrhundert reichhaltige Akten im Frankfurter Stadtarchiv erhalten.

1) So z. B. des Hospitals am Pyrn im Lande ob der Enns, das schließlich 1418 in ein Kollegiatstift mit einem Dechanten und zehn Chorherren umgewandelt wurde (vgl. Ratzinger, Kirchl. Armenpflege, 2. Aufl., S. 319; Pritz im „Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen" X, 243 ff.). Vergleiche über das ähnliche Schicksal vieler Hospitäler des Heil.-Geistordens: Ratzinger a. a. O. S. 323.

wurde tatsächlich Korporationsgut. Nur die städtischen Spitäler blieben und wurden echte Stiftungen. Zur Vollendung dieser Entwickelung gehört noch das Verschwinden der Hospitalbruderschaft, das sich indessen bald vollzog und im weiteren geschildert wird [1]).

III.
Die Verfassung und Verwaltung des Heilig-Geist-Hospitals seit dem Übergang der Verwaltung auf die Stadtobrigkeit (1293 bis 1340 ausschließlich).

Nach dem Übergang der Verwaltung des Hospitals auf die Stadtobrigkeit treten zwei *provisores* oder *procuratores*, Frankfurter Bürger und Schöffen — eine Art Kommission der obersten Stadtbehörde — als Verwalter auf.

In einer Urkunde vom 29. Januar 1301 [2]) bekennen Werner von Griesheim und seine Söhne, daß sie *ab honestis viris Conrado de Spira et Volcwino de Wetflaria civibus Frankenfurdensibus, provisoribus hospitalis sancti Spiritus infirmorum Frankenfurdensis, accedente consensu fratrum et sororum huiusdem hospitalis,* einen in Griesheim belegenen Hof des Hospitals *(curiam ipsius hospitalis)* und Wiesen bei Rödelnheim in Erbpacht genommen haben.

Unterm 5. Mai 1308 [3]) beurkunden Schultheiß und Schöffen, daß *Conradus de Spira* und *magister Johannes pellifex, scabini, procuratores hospitalis sancti Spiritus infirmorum in Frankenfurd, cum fratre Gerhardo, magistro*

1) Hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß es sich bei der Verdrängung der Geistlichkeit durch die Stadtbehörde um eine allgemeine Erscheinung in der Entwickelung der städtischen Hospitäler handelt. So wird in dem am 21. April 1263 abgeschlossenen Friedensvertrag der Straßburger Bürgerschaft mit dem Bischof Walter von Geroldseck bestimmt: *Der spittal sol auch in ire gewalt sein und sol der meister unde der rat pfleger daruber geben.* Vgl. Keutgen, Urkunden zur städischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1899 (1901). S. 108, Nr. 128, § 11 (= Wiegand I, Nr. 519).

2) Böhmer-Lau I, nr. 777.

3) Ebenda I, nr. 900.

dicti hospitalis, einen Hof mit Zubehör in Arheiligen an Menger in Arheiligen und dessen Frau in Erbpacht gegeben haben, *quam quidem curiam agros et prata Wernherus dictus de Reinesteine et Alheidis, uxor eius legitima, nostri concives, cum se religioni tradiderunt in predicto hospitali, eodem (!) hospitali in remedium animarum suarum contulerunt et donaverunt liberaliter propter deum perpetuo possidenda.*

Diese Urkunde führt uns zugleich wieder auf die Hospitalbruderschaft. Die beiden Provisoren ziehen beim Abschluß des Erbpachtvertrages den Bruder Gerhard, den *magister dicti hospitalis*, zu. Hier kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es sich um den Vorsteher der Bruderschaft handelt, der mitwirkend bei einem Geschäft der äußeren Spitalverwaltung auftritt.

Der jetzt in Erbpacht gegebene Hof ist seinerzeit dem Hospital von zwei Eheleuten bei ihrem Eintritt in die Hospitalbruderschaft geschenkt worden. Ob sich aus dem Ausdrucke *qui se religioni tradiderunt in predicto hospitali* etwas Näheres über die Natur der Bruderschaft feststellen läßt (? Orden), muß ich dahingestellt lassen; jedenfalls scheinen die Mitglieder der Bruderschaft zu einem gemeinsamen Leben im Hospital vereinigt gewesen zu sein und bei ihrem Eintritt — wenigstens teilweise — sich ihres irdischen Besitzes zugunsten des Hospitals entäußert zu haben.

Die Bruderschaft wird wohl die gesamte innere Verwaltung des Heilig-Geist-Hospitals besorgt haben, wir sehen denn auch, wie ihr Vorsteher, der *magister hospitalis,* als Haupt dieser inneren Verwaltung angesehen wird; so wird ihm bei dem Vermächtnis, welches der Frankfurter Bürger Werner von der Linde und dessen Frau Lukardis in einer Urkunde vom 7. Dezember 1307 [1]) zugunsten des Hospitals errichten, die Verwendung der Erträgnisse zur

1) Böhmer-Lau I, nr. 893.

Speisung der Pfleglinge des Spitals anvertraut. Vermacht wird eine von den Eheleuten auf ihr Haus gelegte Erbgülte im Jahresbetrag von 3 Schillingen: *ita sane quod quicunque magister in ipso hospitali pro tempore fuerit, ipsos tres solidos denariorum debebit imponere pro cibariis ad reficiendum pauperes in ipso hospitali tunc existentes, prout ipsi magistro visum fuerit expedire.*

Die Hospitalbruderschaft tritt uns zum letzten Male in einer Urkunde vom 16. Juni 1317 [1]) entgegen. Darin wird beurkundet, daß Hermann der Meister, Gerlach und Hartlieb, Brüder, Hildegard, Lukard, Harpurg, Lijbist, Lucaii und Clara, Schwestern im Heilig-Geist-Hospital zu Frankfurt wegen kaiserlichen Heerzugs, Hagels und Mißwachses dem Metzger Gerlach (oder Gerhard) von Eschbach und seiner Frau Ortrun drei Morgen Land bei dem Röstensee für 8½ Mark verkauft haben.

Hier nimmt die Bruderschaft sogar eine völlige und dauernde Veräußerung von Hospitalgut vor, wobei es interessant ist, daß die kirchenrechtlich erforderliche „urgens necessitas" des näheren dargelegt ist. Immerhin handelt es sich um einen Ausnahmefall im Tätigwerden der Bruderschaft: zugleich ist es aber auch ihre letzte nachweisliche Tat. Von jetzt an verschwindet die Bruderschaft aus den uns erhaltenen Urkunden, und die Provisoren, oder, wie sie in den nun beginnenden deutschen Urkunden genannt werden, die „Spitalmeister" führen die Verwaltung des Hospitals allein.

Es mag hier der Hauptinhalt der drei (vier) Urkunden folgen, die uns die Provisoren, die Spitalmeister, in ihrer Stellung zeigen. Es handelt sich in allen Fällen um Zuwendungen an das Spital.

Am 20. März [2]) 1324 schenkt Adelheid zum Rebstock und am 27. März [3]) des gleichen Jahres schenkt Walter

---

1) Böhmer-Lau II, nr. 71.

2) Ebenda II, nr. 245.

3) Ebenda II, nr. 247.

zu Löwenstein gemeinschaftlich mit seiner Frau Elisabeth dem Hospital Grundzinsen. In beiden Urkunden heißt es fast gleichlautend, daß die Grundzinsen *infirmis in hospitali sancti Spiritus in Frankenvord* zugewendet werden, *sic quod provisores dicti hospitalis in quolibet festo quatuor temporum novem solidos hallensium* (bzw. eine niederere Summe: nr. 247) *prelibatis infirmis, qui pro tempore inibi fuerint positi, pro cibariis vel potu dare et porrigere debebunt.*

Aus dem Jahre 1331 (28. Mai) [1]) ist uns das Testament (Seelgerät) der Frau Katherina von Manebach erhalten, worin diese dem Heilig-Geist-Hospital drei Hufen weniger sechs Morgen Ackerland zuwendet, die jährlich von der Hufe 9 Achtel Korn Pacht bringen. Bis zu ihrem Tode will sie die Hufen selbst in ihrer Hand behalten und den Pacht, der davon fällt, *den armen siechen in den vorgenanten spetal andelagen* (= überantworten, überreichen) *zû irer notdurft uber ir rechten prûnde, die man in doch gibet, daz sie davone getrost und gelabet werden, und wanne sie inist, se sulen die spetalmeistere, die dan meistere sint von des ratez wene zû Frankenvord* die Hufen in ihre Hand nehmen und von dem Pachte den Siechen geben *zû ezsene und zû trinken sunderlingen ubir ir prunde noch marckzal* (= nach Verhältnis) *als vere als is gereichen mag.*

Unterm 16. Februar 1334 [2]) vermacht der Lohgerber Heinrich Stovbe seiner Magd Dylie auf ihre Lebenszeit sein Wohnhaus und ein Lohhäuschen unter der Auflage, den Siechen im Heilig-Geist-Hospital jährlich 30 Schillinge Heller zu geben. Nach Dyliens Tode sollen die Häuser zu dem Spitale ewiglich fallen. Ferner gibt Heinrich zwei Mark Jahreszins *deme vorgenanten spytale ..., also das die spytalemeistere* an allen Festtagen je zwei Siechen ein *slecht brod* geben usw.

1) Böhmer-Lau II, nr. 411.
2) Ebenda II, nr. 485.

Wir sehen, daß die Abhängigkeit der Provisoren von der Stadtobrigkeit, dem Rate, ihr Charakter einer Ratskommission, empfunden wird, werden sie doch in der zweiten der eben angeführten Urkunden *die spetalmeistere die dan meistere sint von des ratez wene zů Frankenvord* genannt. Sie haben die Verteilung der Erträgnisse der Zuwendungen an die Hospitalpfleglinge vorzunehmen: sie sind in dieser Hinsicht an die Stelle des früheren Magisters der Hospitalbruderschaft getreten.

Die Zuwendungen werden gemacht *infirmis in hospitali,* den Siechen im Spital, im dritten Falle allerdings auch *deme vorgenanten spytale.* Die Bezeichnung des Empfängers der Zuwendung durch die Nennung der „Siechen“ entspricht der früheren Nennung der congregacio etc., der Bruderschaft: man konnte sich eben nur schwer an den Gedanken einer Rechtspersönlichkeit ohne menschlich-persönliche Grundlage gewöhnen, der jedoch nach und nach vordringt und seinen Ausdruck in der Nennung des „Spitals“ selbst als des Bedachten findet.

Daß in der zweiten Urkunde der regelmäßige Anteil jedes Hospitalpfleglings an den Verpflegungsmitteln als *rechte prûnde* bezeichnet wird, sei hier nur erwähnt; aus dieser Bezeichnung („Pfründe“) auf ein Recht der Destinatäre an den Erträgnissen der Stiftung zu schließen, würde natürlich zu weit gehen.

II. Abschnitt.

Das Heilig-Geist-Hospital von seinen Anfängen bis 1340 (ausschließlich) in seinen einzelnen Rechtsbeziehungen.

Wenn im folgenden zusammengestellt wird, was uns von urkundlichen Nachrichten über das Auftreten des Heilig-Geist-Hospitals im Privatrechtsverkehr des hier behandelten Zeitabschnitts erhalten ist, so hat diese Darstellung ein Doppeltes im Auge. Sie will einmal nachweisen, wie das Hospital als Schuldner und Gläubiger, als Eigentümer und dinglich Berechtigter und Verpflichteter erscheint, wie es fähig ist unter Lebenden und von Todes wegen zu erwerben: kurz wie das Hospital ein Privatrechtssubjekt ist — modern gesprochen, eine juristische Person. Zum anderen wird im folgenden versucht, darzustellen, wie das Hospital und seine Vermögensfähigkeit in jener Zeit rechtlich aufgefaßt wurde. Das Erkenntnismittel hierfür ist die Beobachtung des Sprachgebrauchs. Es wird sich dabei zeigen, daß von einem festen rechtlichen Begriff der Stiftungspersönlichkeit noch keine Rede sein kann, sondern daß sich nur Ansätze zu verschiedenen Anschauungen finden.

I.

Das Heilig-Geist-Hospital als in Testamenten (Seelgeräten) und anderen liberalen Verfügungen Bedachter.

In den weitaus zahlreichsten Fällen, in denen nach Ausweis der Urkunden das Heilig-Geist-Hospital im Rechts-

leben auftritt, tritt es uns als Bedachter in liberalen Geschäften unter Lebenden und von Todes wegen entgegen.

1) Ehe wir in die Betrachtung einzelner Zuwendungen, die ein rechtliches Interesse haben, eintreten, sei auf die Motive dieser Freigebigkeitsakte hingewiesen.

Als solche werden Frömmigkeit usw., insbesondere die Sorge um das Heil der eigenen Seele und der Seele der Vorfahren hervorgehoben. Es wirkte auch sehr die Bußpraxis dieser Zeit mit [1]), in welcher die Indulgenzen (Ablässe) bei Wallfahrten und Wohltaten an fromme Orte, z. B. auch Hospitäler, eine große Rolle spielen.

Auch für das Frankfurter Heilig-Geist-Hospital erteilten unterm 18. Juni 1288 [2]) zwölf mit Namen genannte Erzbischöfe und Bischöfe allen Besuchern und Wohltätern des Spitals einen vierzigtägigen Ablaß.

2) Wenden wir uns nun einzelnen Begabungen des Hospitals zu. Die äußerlich vornehmste Zuwendung, die das Heilig-Geist-Hospital in der uns hier beschäftigenden Zeit erhielt, war eine von dem König Albrecht am 27. Juni 1307 [3]) verliehene Gerechtsame an dem Reichswald bei Frankfurt, die dahin ging, *quod homines seu procuratores hospitalis infirmorum in Frankenfûrt singulis diebus unam bigam lignorum aridorum combustibilium ad usum infirmorum cum uno equo de nemore nostro ducere valeant et habere.*

3) Neben dieser königlichen Schenkung alle die zahlreichen Zuwendungen von seiten Privater, die in die hier betrachtete Zeit fallen, einzeln aufzuzählen, würde ermüden. Es soll hier — den Zwecken meiner Arbeit entsprechend — nur das ausgezogen werden, was uns Aufschluß gibt über die rechtliche Auffassung des Hospitals und über die rechtliche Natur der Zuwendungsakte, durch die Ver-

1) Vgl. Bensen, Ein Hospital im Mittelalter, S. 32—36. 49ff.
2) Böhmer-Lau I, nr. 547.
3) Ebenda I, nr. 889.

mögensstücke dauernd den Zwecken des Hospitals gewidmet werden sollen.

Betrachten wir zunächst, wie der Bedachte bei Zuwendungen an das Hospital bezeichnet wird.

a) Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß in der ersten Zeit bisweilen die Hospitalbruderschaft als Bedachter genannt wird. So heißt es einmal [1]) von Grundgefällen, daß der Schenker *predicta bona nostre contulit congregacioni.* Ein andermal [2]) beurkundet die Bruderschaft eine Schenkung, *quam honestus vir Cunradus Alleum* (= Knoblauch) *et Jutta uxor eius legittima, cives Frankenvordenses .... nobis et hospitali nostro dederunt et legaverunt.* Als bedacht wird hier zugleich Bruderschaft und Hospital bezeichnet; es drückt sich darin ein Verständnis dafür aus, daß es sich nicht um eigentliches Korporationsvermögen, sondern um Anstalts- (= Stiftungs-) vermögen handelt.

b) Das Bedürfnis, menschliche Personen als Empfänger der Zuwendungen und als Eigentümer des gestifteten Gutes zu sehen, führt oft, insbesondere nach dem Verschwinden der Hospitalbruderschaft, dazu, die im Hospital verpflegten Kranken — die Destinatäre, die den Genuß des Stiftungsgutes haben — als die Bedachten zu bezeichnen.

So vermachen [3]) Wolfram von Sachsenhausen und seine Frau Lukard ewige Grundrenten (Korngülten) *infirmis in hospitali sancti Spiritus in Frankenford pro tempore egrotantibus.*

Ebenso heißt es in zwei Schenkungen von 1324 [4]): *Que ... marca* (= die Grundzinsen im Betrag von einer Mark) *coram nobis* (der Stadtobrigkeit) *infirmis in hospitali sancti Spiritus in Frankenvord ... est donata et legata.*

1) Böhmer-Lau I, nr. 456 (1282 Februar).
2) Ebenda I, nr. 627 (1293 Januar 30).
3) Ebenda II, nr. 154 (1320 November 8).
4) Ebenda II, nr. 245 (fast gleich II, nr. 247).

Auch deutsch findet sich die entsprechende Wendung, so in dem umfangreichen Testament des Albrecht auf der Hofstatt von 1326 [1]), wo es an fünfter Stelle heißt: *So hat he dan gesatzt den siechin in deme spitale zu dem Heiligen Geyste zû Frankenfort fumfzig phunt hellir ierlicher gulde ....* Im weiteren wird dann aber auch die Wendung gebraucht: *So hat he dan gesatzt demeselben spitale .... vier schillinge Colser* (= vier Schillinge Kölnischer Pfennige) — und am Schlusse des fünften Absatzes steht wieder: *So hat he denselbin siechin gesatzt .... dri cappen* (= drei Kapaune) *und ahtzehin Kulser phenninge.*

Man sieht hier, wie der Sprachgebrauch in derselben Urkunde schwankt und sich aus ihm eben nur gewisse Richtungen rechtlicher Auffassungen, die nicht klar empfunden werden, feststellen lassen.

c) In mehreren Fällen wird auch — wie schon in der eben angeführten Stelle — das Hospital selbst als Bedachter bezeichnet.

So bestimmt Hermann von Köln in seinem Testament [2]) unter anderem: *Item lego hospitali sancti Spiritus infirmorum in Frankenvord quinque libras hallensium parate pecunie.*

Albert und seine Frau Adelheid [3]) vermachen *hospitali sancti Spiritus infirmorum Frankinvord* einen Grundzins von ihrem Hause.

Die gleiche Bezeichnung des Bedachten findet sich bei dem Vermächtnis einer Erbgülte an das Hospital durch Werner von der Linde und seine Frau Lukardis [4]).

Immerhin ist zu bemerken, daß die Nennung des

1) Böhmer-Lau II, nr. 293.

2) Ebenda I, nr. 721 (1297 Dezember 31).

3) Ebenda I, nr. 784 (1301 Juni 5).

4) Ebenda I, nr. 893 (1307 Dezember 7). — Vergleiche noch Böhmer-Lau II, nr. 485.

Hospitals selbst als des Bedachten verhältnismäßig selten ist.

d) Äußerlich nahe der eben besprochenen Form steht die Bezeichnung der Zuwendung als „zu dem Hospitale", „in das Spital" geschehen. Es mögen hier zunächst die Belege für diesen — besonders in der späteren Zeit weitaus vorherrschenden — Sprachgebrauch folgen.

Wicker auf der Brücke [1]) und seine Frau treffen verschiedene letztwillige Verfügungen, darunter: *Item ad hospitale ibidem (sc. in Frankenvord) III solidos et VI denarios leves redituum.*

Hartmud von Wöllstadt [2]) beurkundet, *quod ego .... ad hospitale sancti Spiritus in Frankenvort dedi et legavi bona mea infrascripta.*

Albrecht auf der Hofstadt [3]) bekennt vor Schultheiß, Schöffen und Rat, *daz he die nemelichen virzen schilling .... hette gesazt vor sine sele in des Sychen Spital zu Frankinford.*

Der Scholaster Arnold [4]) bestimmt: *Item darnach setzin ich ein marg geldes in den spidal zů Frankinford.*

Zweimal wird die Schenkung so gemacht, daß die Schenker vor Schultheiß, Schöffen und Rat die Liegenschaft aufgeben *in den spital zu dem Heiligin Geist zu Franckfurt* [5]) oder *in den spetal den siechen, daz da heyzset zům Heylgen Geyste zů Frankenvord* [6]).

Im Testament der Katharina von Manebach heißt es [7]): *Item darnach setzin ich zu dem spiedal zu Frankinford fumf ahteil korngeldes ....*

Heinrich Stovbe bestimmt [8]), daß die seiner Magd

1) Böhmer-Lau I, nr. 296 (1270 Mai).
2) Ebenda I, nr. 494 (1284 August 13).
3) Ebenda II, nr. 339 (1328).
4) Ebenda II, nr. 379 [Ziff. 23] (1330 Januar 22).
5) Ebenda II, nr. 409 (1331 Mai 22).
6) Ebenda II, nr. 411 (1331 Mai 28).
7) Ebenda II, nr. 425 [Ziff. 41] (1332 Januar 14).
8) Ebenda II, nr. 485 (1334 Februar 16).

Dylie vermachten Häuser nach deren Tode sollen *zu deme spytale ewecliche gefallin* [1]).

Bei dem hier betrachteten Sprachgebrauch wird eigentlich ein Bedachter als solcher nicht direkt bezeichnet. Es wird nur die Richtung, die Bestimmung der Zuwendung, bezeichnet. Das zugewendete Vermögensstück soll sich einem namhaft gemachten, einem bestimmten Zwecke dienenden Vermögenskomplexe anschließen. Es liegt also diesem Sprachgebrauche m. E. derselbe Rechtsgedanke zugrunde, den wir heute in dem Begriff „Zweckvermögen" formuliert haben.

4) 5) 6) Wenn wir die einzelnen freigebigen Zuwendungen an das Hospital unter einem gemeinsamen Namen zusammenfassen wollen, so werden wir sie als „Zustiftungen" bezeichnen. So wollen wir alle die liberalen Rechtsgeschäfte nennen, durch die Vermögensstücke einer schon bestehenden Stiftung (Anstalt) — die durch „Stiftungsgeschäft" (in der Sprache des gewöhnlichen Lebens auch „Stiftung" genannt) geschaffen ist — zugewandt werden. Der Zustiftung ist mit dem Stiftungsgeschäft gemeinsam, daß Gegenstände gewissen Zwecken dauernd gewidmet werden, und der Unterschied ist nur der, daß der Zweck beim Stiftungsgeschäft ein neuer, bei der Zustiftung ein gegebener ist, wobei es sich allerdings auch um einen Teilzweck innerhalb des gegebenen Stiftungszweckes handeln kann.

Sehen wir nun, inwiefern der rechtliche Charakter der „Zustiftung" in den von uns betrachteten Urkunden hervortritt.

4) Daß die zugewendeten Gegenstände dauernd den Zwecken des Hospitals dienen sollen, daß sie dauernd dem Hospital bleiben sollen, wird mehrmals ausdrücklich hervorgehoben.

---

1) Vergleiche noch Böhmer-Lau II, nr. 494 und nr. 643.

So bestimmt Hartmud von Wöllstadt [1]) nach Aufzählung der dem Hospital zugewendeten Grundgefälle: *Item statuo quod prenominata bona nunquam vendantur seu alienantur (!) ab hospitali prefato.*

Ebenso lassen sich Conrad Alleum und seine Frau [2]) bei ihrer Zuwendung von Geldzinsen für eine ewige Lampe versprechen, daß diese Zinsen nie veräußert werden, andernfalls sollen sie an den Altar der Maria Magdalena in der Bartholomäuskirche fallen.

Im Testamente des Albrecht auf der Hofstadt [3]) heißt es bei der Zuwendung eines Grundzinses, den das Hospital dem Erblasser jährlich zu leisten hatte, von diesen Zinsen: *die sullin danne ewecliche bi in (sc. den siechin) blibin.*

5) Bisweilen wird der Zweck der Zustiftung ausdrücklich genannt, ist jedoch so bestimmt, daß er mit dem allgemeinen Hospitalzweck, der Verpflegung von Kranken, zusammenfällt.

So wird in einer schon mehrfach erwähnten Urkunde [4]) eine Erbgülte von drei Schillingen in der Weise vermacht, daß der jeweilige magister *ipsos tres solidos denariorum debebit imponere pro cibariis ad reficiendum pauperes in ipso hospitali tunc existentes.*

Die Zuwendung eine Korngülte [5]) geschieht mit der Bestimmung, *daz man alle wochin nach marzal* (= nach Verhältnis) *den nemelichen sichen ein achteil kornnis sal gebin, als ferre, als daz korn mag gelangin.*

Bei der Schenkung einer anderen Korngülte [6]) wird als Zweckbestimmung einfach angefügt, *das man domyde darinne die armen siechen labe.*

Die Zweckbestimmungen in zwei anderen Fällen, die

---

1) Böhmer-Lau I, nr. 494 (1284 August 13).
2) Ebenda I, nr. 627 (1293 Januar 30).
3) Ebenda II, nr. 293 (5) (1326 März 12).
4) Ebenda I, nr. 893 (1307 Dezember 7).
5) Ebenda II, nr. 412 (5) (1331 Juni 20).
6) Ebenda II, nr. 409 (1331 Mai 22).

noch hierher gehören, stehen den unter Ziffer 6 zu besprechenden Sonderzweckbestimmungen schon näher. Sie zeigen das Bestreben, durch die Mittel der Zuwendung etwas zu erreichen, was sonst nicht geleistet werden kann.

So geschieht die Zuwendung von Pachtgeldern durch Katherina von Manebach [1]) zu dem Zwecke, daß die Siechen im Hospital Speise und Trank erhalten *uber ir rechten prûnde, die man in doch gibet, daz sie davon getrost und gelabet werden.*

Und Heinrich von Gisenheim uud seine Frau [2]) vermachen zwei Schillinge *zû pictancien* (mittellateinisch: pitantia = reichlichere Portion an Kost und Wein).

6) Die meisten Zustiftungen geschehen aber zu einem besonderen Zwecke, der freilich in den allgemeinen Zweck des Hospitals sich einfügt. Es kommt hier bei der Zustiftung derselbe Gedanke wie beim Stiftungsgeschäft zum Ausdruck, nämlich die dauernde Verwirklichung des individuellen menschlichen Willens. Das Motiv ist wohl in beiden Fällen neben der Abhilfe eines dem Stifter besonders dringend erschienenen Bedürfnisses der Wunsch, das Andenken an die Person des Stifters rege zu halten.

So sorgt Hartmud von Wöllstadt [3]) durch eine besondere Zuwendung dafür, daß die Siechen alle Freitage Fische bekommen, indem er bestimmt: *Item infirmi hospitalis predicti singulis sextis feriis habebunt sex denarios pro piscibus ad suorum corporum refectionem.*

Für besonders reichliche Mahlzeiten an Speis und Trank für die vier Jahrzeitstage *(in quolibet festo quatuor temporum, uffe unser vier iargezide)* kommen mehrfach besondere Zuwendungen vor [4]).

Auch für direkte Geldspenden an bestimmten Tagen

1) Böhmer-Lau II, nr. 411 (1331 Mai 28).

2) Ebenda II, nr. 643 (1338 September 1).

3) Ebenda I, nr. 494 (1284 August 13).

4) Ebenda II, nr. 245 (1324 März 20); nr. 247 (1324 März 27); nr. 425 (41) (1332 Januar 14).

werden Legate errichtet; so bestimmt der Scholaster Arnold [1]): *Item darnach setzin ich ein marg geldes in den spidal zû Frankinford, zû teilne den syechin, die drinne sint, ie zû der fronevasten*, zugleich wird das Liebfrauenstift, welchem der Testator angehört und das er hauptsächlich bedenkt, durch eine Auflage verpflichtet, *daz ir kamerere einen vierdung pfennige gebe ûmme spise, und sal die teilen under die siechen ewecliche von der vorgenanten marke geldes.*

Der Lohgerber Heinrich Stovbe [2]) hat in einer besonderen Bestimmung seines auch sonst dem Hospital günstigen Testamentes 2 Mark Jahreszins *gegebin .... deme vorgenanten spytale ...., also das die spytalemeistere alle heylege tage, die man vireret, ie zwein sychen ein slecht brod gebin von eime hellere und ie uf Unser Vrawen tag an den vir hochzyten einen schilling hellere umme wyn den sychen in deme spytale.*

Eine genauere Bekanntschaft mit notwendigen Bedürfnissen des Hospitals verraten die Sonderzweckbestimmungen im Testamente des Albrecht auf der Hofstadt [3]). Dort heißt es: *So hat he dan gesatzt demeselbin spitale zû den bettin bi der sul* (= Säule, Pfeiler, Pfosten?) *daz he gemaht hat, daz man ierliche daz bettegewant mide bessere, vier schillinge Colser, die da ligen uf Hartmudes Durremeysters hûs .... Auch hat er gesatzt nûn schillinge Culser .... da man alle iar ierlichis stro mide keufe .... ir bette mide zû besserne.*

Von den Auflagen, das Jahrgedächtnis (Seelmesse am Todestage) zu begehen, und von den besonderen Zuwendungen an den Altar bzw. die Altäre des Hospitals kann hier nicht die Rede sein, da diese Zuwendungen und Bestimmungen mit dem eigentlichen Hospitalzwecke nicht im Zusammenhang stehen.

1) Böhmer-Lau II, nr. 379 [Ziff. 23] (1330 Januar 22).
2) Ebenda II, nr. 485 (1334 Februar 16).
3) Ebenda II, nr. 293 [Ziff. 5] (1326 März 12).

7) Zum Schlusse sei noch auf zwei Punkte hingewiesen. Es kommt öfter vor, daß ein Erblasser einen Verwandten oder eine andere ihm vertraute Person bedenkt, das Hospital aber nach dem Tode dieses zunächst Bedachten zum Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer einsetzt [1]). Es wird dies möglich durch die das einzelne Menschenleben überdauernde Rechtspersönlichkeit des Hospitals.

Dann kommt bei Zuwendungen an andere Anstalten (Kirchen usw.) die Bestimmung vor, daß bei Nichtbeachtung der Bestimmungen, insbesondere der Auflagen, der betreffende Teil des Zugewendeten an das Hospital fallen soll.

So vermachen der Friedberger Bürger Heinrich von Gisenheim und seine Frau in ihrem Seelgeräte [2]) im ganzen 2 Mark Ewiggeld (Grundzinsen) an geistliche Anstalten in Frankfurt und Friedberg; diese 2 Mark (= 24 Schillinge) soll der Presenzienmeister des Bartholomäusstiftes in Frankfurt einziehen und davon 13 Schillinge an den Frankfurter Pfarrer zur Verteilung an die Frankfurter Anstalten, 11 Schillinge an den Friedberger Pfarrer zur Verteilung an die Friedberger Anstalten geben. Werden die Bestimmungen der Erblasser nicht beachtet, so soll der betreffende Zinsteil an das Frankfurter bzw. Friedberger Hospital fallen.

Der Magister Freidank von Heringen, Professor der Medizin, vermacht in seinem Testamente [3]) seine Bücher dem Bartholomäusstift, damit ihr Erlös in Jahresgefällen angelegt werde. Der Jahresbetrag dieser Gefälle soll zu einem Anniversarium (Jahresgedächtnis) verwendet werden, bei dem alle Chorherren anwesend sein sollen. Unterbleibt die Messe oder sind einige Chorherren abwesend,

---

1) Böhmer-Lau II, nr. 485 (1334 Februar 16); nr. 494 (1334 April 28).

2) Ebenda II, nr. 643 (1338 September 1).

3) Ebenda II, nr. 682 (1339 Dezember 17).

so fällt die Jahresrente oder ein entsprechender Teil an das Heilig-Geist-Hospital.

Hier spricht sich ebenso wie heute bei Geldbußen zugunsten von Armenanstalten usw. die Anschauung von der besonderen Gemeinnützigkeit des Hospitals aus.

II.
Das Heilig-Geist-Hospital als Kontrahent bei Verträgen.

Auch in Verträgen tritt das Heilig-Geist-Hospital auf.

So erscheint das Hospital öfters als Käufer oder Verkäufer.

Im Februar 1282 [1]) verkaufen *procurator et congregacio* des Hospitals einen ihrer *congregacio* übertragenen Roggenzins an das Nonnenkloster zu Padenhausen.

Am 17. März 1286 [2]) verkauft der Schöffe Folmar von Offenbach als Prokurator des Hospitals unter Zustimmung der Bruderschaft Rebstücke bei Bischofsheim an das Kloster Arnsburg *(vendidi perpetuo possidendos).* Der Verkauf geschieht *tali condicione expressa, quod prefati dominus abbas et conventus singulis annis in die beati Martini confessoris duos denarios levis monete supradicto hospitali porrigere non obmittent, hospitale autem ab aliis iuribus et exaccionibus, si que racione iuris hereditarii a supradictis vineis expeterentur, memoratos dominum abbatem et conventum reddet liberos et indempnes*

Während bei dem Verkauf von 1282 und im Eingang der letzten Urkunde nur die Verwalter des Hospitals — die zugleich die Aussteller beider Urkunden sind — als Kontrahenten des Kaufvertrags auftreten, ohne ausdrücklichen Hinweis, daß sie nur namens des Hospitals tätig werden, so wird in dieser Nebenbestimmung des zweiten Kaufvertrags, die gegen eine geringe jährliche Leistung die Haftung des Verkäufers für Freiheit von Lasten be-

1) Böhmer-Lau I, nr. 456.
2) Ebenda I, nr. 509.

stimmt, das Hospital als solches als Empfänger der Jahresleistung und Träger der Verbindlichkeit bezeichnet.

Unterm 24. März 1282 [1]) beurkunden der Ritter Hartmud von Sachsenhausen und sein Sohn Cuno, *quod nos pratum nostrum apud Eradeshusen .... vendidimus domui hospitalis apud Frankenfurt pro certa pecunie quantitate, cum qua redemimus nostra pignora et solvimus debita, quibus dampnum accrevit, que non habuimus solvere in parato, et renunciamus omni iuri, quod in prato ipso habuimus, dantes illud in toto hospitali prefato.*

Hier wird die *domus hospitalis* als Käufer bezeichnet, und die Auflassung (Schlußformel) erfolgt zugunsten des „Hospitals". Materiell stellt sich der Verkauf der Wiese als Hingabe an Zahlungs Statt zur Erfüllung einer (? Darlehns-) Schuld dar [2]).

Außer in Kaufverträgen tritt das Heilig-Geist-Hospital besonders in Erbleihe- bzw. Erbpachtverträgen auf.

So wird unterm 21. Januar 1285 [3]) von Werner von Münzenberg *conventui sive hominibus* des Hospitals eine Wiese in Redelnheim gegen einen Jahreszins von 12 Pfund Wachs in Erbleihe gegeben.

Unterm 29. Januar 1301 [4]) bekennen Werner von Griesheim und seine Söhne, daß sie von den Provisoren des Hospitals einen in Griesheim gelegenen Hof des Hospitals *(curiam ipsius hospitalis)* und Wiesen bei Rödelheim in Erbpacht genommen haben. Zur Sicherung für die Pachtzinsen verpfänden sie dem Hospital Grundstücke: *preterea recognoscimus, nos sepedicto hospitali sex iugera terre arabilis proprietaria, ut in pensione magis sit certum, in terminis dicte ville Grieszheim sita pro subpignore obligare.*

---

1) Böhmer-Lau I, nr. 457.

2) Vergleiche ferner den Verkauf durch die Bruderschaft in Notzeit: Böhmer-Lau II, nr. 71.

3) Böhmer-Lau I, nr. 496.

4) Ebenda I, nr. 777.

Am 5. Mai 1308 [1]) geben die Prokuratoren des Hospitals gemeinsam mit dem Vorsteher der Bruderschaft einen Hof mit Zubehör in Arheiligen an Menger von Arheiligen und seine Frau in Erbpacht.

Aus dem Angeführten können wir folgendes zusammenfassen: Das Hospital tritt als Gläubiger und Schuldner in Verträgen auf, es ist Eigentümer von Grundstücken. Was den Sprachgebrauch anbetrifft, so werden beim rechtsgeschäftlichen Tätigwerden kurz die Verwalter des Hospitals genannt; im übrigen wird oft das „Hospital“ als solches als berechtigt und verpflichtet bezeichnet.

III.

Sonstiges Auftreten des Heilig-Geist-Hospitals als Rechtssubjekt.

Es mögen hier noch die Nachrichten zusammengestellt werden, in denen uns das Heilig-Geist-Hospital außerhalb von liberalen Verfügungen und von Verträgen im Privatrechtsverkehr entgegentritt.

1) Als Gläubiger erscheint das Hospital in dem zweiten Testament [2]) des Dechanten Nikolaus Gobel am Frankfurter Liebfrauenstift. Derselbe bestimmt darin unter anderem (Ziff. 11): *Darnach setzin ich in den spital zu Frankinford sesseundzwenzig pfunt heller, die ich darin schuldeg bin, die sal man auch zuhant* (= auf der Stelle, sogleich) *gebin nach mime tode.*

2) Als Berechtigter aus dinglichen Verhältnissen tritt das Hospital ebenfalls auf. In den beiden in Betracht kommenden Fällen handelt es sich um Jahrzinsen von Brottischen; der Anteil des Hospitals an diesen Zinsen wird hier beim Verkauf der Zinsen zwischen Dritten erwähnt [3]).

1) Böhmer-Lau I, nr. 900.

2) Ebenda II, nr. 621 (1337 August 12).

3) Ebenda I, nr. 849 (1304 September 3); II, nr. 69 (1317 Mai 6).

3) Als Verpflichteter aus dinglichen Verhältnissen erscheint das Hospital auch mehrmals.

Unterm 13. Juli 1289 [1]) schenkt Werner I. von Falkenstein-Münzenberg dem Kloster Arnsburg einen Wachszins, den er von Wiesen zu Rödelnheim vom Frankfurter Heilig-Geist-Hospital erhält.

Provisoren und Brüder des Hospitals bekennen unterm 15. Februar 1278 [2]), daß sie dem Kloster Schönau von Liegenschaften bei Bischofsheim 8 Achtel Frucht jährlich zu leisten haben.

Albrecht auf der Hofstadt schenkt in seinem Testamente [3]) dem Hospital einen Zins von drei Kapaunen und 18 Kölnischen Pfennigen, *die ime der spital selbe ierlichis gab zů zinse von eime halbin morgen.*

Von einer anderen dinglichen Verpflichtung des Hospitals wird noch bei Gelegenheit des gleich zu erwähnenden Prozesses die Rede sein.

IV.
Das Heilig-Geist-Hospital im Prozesse.

Im Jahre 1281 tritt das Heilig-Geist-Hospital in einem Prozesse auf [4]). Der Rechtsstreit spielt sich ab vor den *iudices sancte Maguntine sedis.* Die Klage [5]) wird erhoben von Heinricus de Ditse, Kanonikus und Syndikus des Kapitels der Kirche der Heiligen Maria ad Gradus (des Mariengredenstiftes) zu Mainz, und richtet sich *contra procuratorem hospitalis infirmorum in Frankenfort.* Formell erscheinen also der Syndikus des Kapitels und der procurator des Heilig-Geist-Hospitals als Parteien. Der Gegenstand des Prozesses ist das Recht auf ein Best-

1) Böhmer-Lau I, nr. 565.

2) Ebenda I, nr. 396.

3) Ebenda II, nr. 293 (5) (1326 März 12).

4) Urkunde vom 21. August 1281: Böhmer-Lau I, nr. 447.

5) Die Klagerhebung geschieht schriftlich: *cum ... libello oblato ... ageret.*

haupt, welches dem Mariengredenstift an zwei Hufen bei Griesheim, welche das Heilig-Geist-Hospital gegen einen Jahreszins von dem Stift in Leihe hat, zustehen soll.

Vor dem Mainzer Gericht erscheint der Pfarrer Erpert, der provisor des Heilig-Geist-Hospitals, und erkennt als dessen Vertreter das Bestehen des geltend gemachten Rechtes an, er erklärt: *ipsum hospitale teneri ad solutionem capitis melioris ratione predictorum bonorum.* Er verspricht, daß er und die anderen Provisoren des Hospitals immer eine Person, *que vulgariter dicitur mundelinc,* d. h. einen auf dem Gute wohnenden Hörigen, bezeichnen wollten, mit Rücksicht auf den, d. h. bei dessen Tode, das Besthaupt zu entrichten sei und der außerdem den jährlichen Zins an das Mariengredenstift entrichten solle.

Auf das Anerkenntnis des Erpert hin macht der Syndikus des Mariengredenstiftes das Zugeständnis, daß, solange das Heilig-Geist-Hospital die zwei Hufen in Besitz habe, beim Besthauptsfall jeweils statt des Besthaupts zehn Schillinge geleistet werden dürften.

Der Prozeß wird also durch gerichtlichen Vergleich erledigt. Auf Bitten beider Parteien wird er vom Gericht beurkundet.

In diesem Prozesse erscheint als Partei zwar der provisor des Heilig-Geist-Hospitals, als Subjekt in dem streitigen Rechtsverhältnis, als Verpflichteter aus der streitigen Verbindlichkeit, wird immer das Hospital selbst bezeichnet.

III. Abschnitt.

Das Heilig-Geist-Hospital von 1340 bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts.

I. In der weiteren Entwickelung tritt das Heilig-Geist-Hospital nach wie vor als besonderes Privatrechtssubjekt auf. Da sich in dieser Beziehung gegen früher nichts ändert, so wird im folgenden von einer näheren Betrachtung der einzelnen Rechtsverhältnisse, in denen das Heilig-Geist-Hospital in der hier betrachteten Periode als Rechtsträger auftritt, abgesehen. Dagegen zeigt die Verwaltung des Hospitals Änderungen gegen früher.

Der Hospitalverwaltung stehen zwar nach wie vor die Pfleger oder Vormünder des Spitals, auch Spitalmeister genannt, vor. Es sind wie bisher zwei an der Zahl, erst von 1513 an drei [1]). Sie sind die gewöhnlichen Vertreter des Hospitals im Rechtsverkehr und die Leiter der inneren Hospitalverwaltung. Sie werden vom Rate aus seiner Mitte ernannt.

Aber nach unten und nach oben ist ihre Tätigkeit beschränkt. Die laufende Verwaltung des Heilig-Geist-Hospitals wird unter ihnen durch einen Spitalschreiber geführt, der bisweilen auch Spitalmeister oder kurz „der Meister“ genannt wird. Entscheidende Maßregeln aber werden vom Rate selbst als dem obersten Verwaltungsorgan des Hospitals getroffen. Der Rat nennt sich selbst

1) Kriegk, Bürgertum I, S. 83.

einmal die *obersten pfleger und vorseher* [1]) (= Übersetzung von *provisores*) des Hospitals.

Wie sich die Verwaltung und Vertretung des Heilig-Geist-Hospitals in ihren verschiedenen Richtungen zwischen diese an der Hospitalverwaltung beteiligten Organe verteilt, soll im folgenden an einzelnen Beispielen geschildert werden.

II. Bei Streitigkeiten des Hospitals mit Auswärtigen, insbesondere mit den Herren der Umgegend, wurde das Hospital häufig vom Rate vertreten.

Als Beispiele mögen hier zunächst einige Verhandlungen mit Isenburgischen Beamten folgen.

Unterm 23. März 1402 [2]) antwortete Henne von Beldersheim, Amtmann und Forstmeister zum Hain, dem Rat auf dessen (im Frankfurter Stadtarchiv nicht erhaltenes) Schreiben, er habe nach des Rates Bitte mit dem Kelner seines Herrn (Isenburg) wegen der Güter des Hospitals zu Bischofsheim — es handelt sich offenbar um Grundgefälle — geredet; der Kelner bewillige eine Frist bis zum nächsten Pfingsten, während welcher Zeit man es wie bisher halten wolle; komme bis dahin eine Einigung zustande, so sei es gut, im anderen Falle müsse er nach seiner Pflicht gegenüber seinem Herrn handeln.

Im Jahre 1429 kam es wieder zu Streitigkeiten. Der Kelner zum Hain, namens Hans Koch, verbot die Leistung von Korn- und Pachtzinsen, die von Gütern in Bischofsheim an das Hospital zu leisten waren. Der Rat hatte sich zuerst an den Kelner selbst gewandt, doch dieser antwortete [3]), er könne ohne besondere Erlaubnis seines Herrn in dieser Sache nichts tun.

Darauf schrieb der Rat an den Junker Dietrich von

---

1) Vgl. das unten näher behandelte Schreiben des Rates an Marquard von Hatstein vom 30. Mai 1497: Rep. B 90a nr. 96 II.

2) Rep. B 90a nr. 4.

3) (19. September 1429) Rep. B 90a nr. 6c I.

Isenburg selbst [1]) (19. September 1429): Die *pleger der armen siechen des spitals zum heilgen geiste* hätten berichtet, daß sein Kelner zum Hain verboten habe, *denselben siechen* ihr Korn und ihren Pacht zu geben, unter der Behauptung, das Hospital schulde 4 Viertel Wein an seinen Herrn. Er — der Rat — bitte den Junker, dieses Verbot seines Kelners aufzuheben und die Ausfolgung von Korn und Pacht an das Hospital zu veranlassen. Über die streitigen Ansprüche wolle man bei der nächsten Anwesenheit des Junkers in Frankfurt gütlich verhandeln.

Im Jahre 1437 [2]) (15. April) hat der Rat abermals Veranlassung, an den Isenburgischen Kelner zum Hain zu schreiben. Der Rat läßt den Kelner wissen, daß die *plegere der armen siechen und spitals zum heilgen geiste* dem Rat gemeldet haben, daß nach dem Tode eines Knechtes, der Güter des Hospitals bewirtschaftet hat, der Kelner das Besthaupt fordert. Der Rat bittet, wenn er diese Forderung an das Spital nicht um Gottes Willen fallen lassen wolle, doch die Sache ruhen zu lassen, bis man mit seinem Herrn, dem Junker von Isenburg, deswegen geredet habe.

Wir sehen in den beiden letzten Fällen, wie der Rat hier auf Anregung der Pfleger des Hospitals, als der ordentlichen Verwalter und Vertreter desselben, tätig wird.

Aber nicht nur die Pfleger des Hospitals wandten sich zum Schutz der Rechte des Hospitals an den Rat, auch Auswärtige, die gegen das Hospital Rechte geltend zu machen hatten, richteten ihre Bitten an ihn.

So schreibt am 20. Januar 1420 [3]) Francke von Cronenberg, *bûemeyster doselbis*, als Vertreter der Ganerben zu

---

1) Rep. B 90a nr. 6c II.

2) Rep. B 90a nr. 7a.

3) Dies und die zwei folgenden Stücke: Rep. B 90a nr. 5a—c.

Cronenberg, daß sie vom Heilig-Geist-Hospital Jahresgulden in Höhe von 5 Achtel Korn und 18 Schillingen Heller jährlich zu fordern hätten, und daß die Gulde für das vergangene Jahr noch nicht bezahlt sei; sie bäten den Rat, deshalb *mit dene spitalen meystern ... zu reden und si zu underrichten daz sii uns soliche ... ierliche gulde noch unverzoglich geben ...*

Der Rat antwortet am gleichen Tage, er habe wegen der Gulden mit den Spitalmeistern geredet, diese erklärten, sie wüßten von keiner Gulde, die das Hospital an den Bau zu Cronenberg schuldig sei; auf die kürzliche Anforderung des Jahresbetrags der Gulde hätten sie gebeten, mitzuteilen, auf welchem Grundstück die Gulde als Belastung ruhe, und darauf hätten sie noch keine Antwort erhalten. Der Rat bittet daher, den Spitalmeistern erst die verlangte Auskunft zu geben.

Unterm 21. Januar 1420 erwidert Francke von Cronenberg, die Gulde sei Jahr und Tag den Eltern und Vorfahren der Ganerben gereicht worden, er bittet den Rat, die Spitalmeister zur sofortigen Leistung zu veranlassen, widrigenfalls man mit Pfändung und sonstiger Geltendmachung der Forderung vorgehen würde.

Wie diese Streitigkeit beendet worden ist, wissen wir nicht.

Die Vertretung der Interessen des Heilig-Geist-Hospitals gegenüber Auswärtigen durch den Rat erklärt sich nicht nur aus der Eigenschaft des Rates als des obersten Verwaltungsorgans des Hospitals, sondern auch aus seiner Eigenschaft als Haupt der Stadtgemeinde, wie der Rat denn auch die Interessen einzelner Bürger Auswärtigen gegenüber vertrat. Aus den angeführten Beispielen ersehen wir, daß er nur subsidiär — nach den Pflegern — tätig wurde, wenn die Pfleger die Rechte des Hospitals nicht allein durchführen konnten, oder wenn Auswärtige bei den Pflegern ihre Rechte gegenüber dem Hospital nicht durchsetzen konnten.

III. In der Vermögensverwaltung des Hospitals lag die Entscheidung in allen wichtigen Fällen beim Rate. Dieser entschied insbesondere über Ankauf und Verkauf von Grundstücken [1]). So beschloß er 1449 [2]), daß das Heilig-Geist-Hospital der Elendenherberge — einer neben dem Heilig-Geist-Hospital bestehenden Stiftung, von der im folgenden Abschnitt die Rede sein wird — ihre Ländereien abkaufen solle, da er darauf hinarbeitete, daß die Elendenherberge ihr Vermögen nicht in Grundstücken, sondern in Gulden (= Grundrenten) anlegte [3]).

Im Jahre 1447 [4]) wurde vom Rate beschlossen, daß der Ankauf von 3 Vierteil Landes und anderem Eigen und Erbe dem Hospitale nicht erlaubt werden solle.

Im Jahre 1497 erteilte der Rat dem Marquard von Hatstein, Amtmann von Usingen, auf sein Gesuch um Rückkauf eines Hofes, den er früher dem Hospital verkauft hatte, einen abschlägigen Bescheid. Über diese Sache sind uns zwei Schriftstücke erhalten [5]).

Im ersten Schriftstück berichtet der Spitalmeister dem Rat auf sein Anfordern, daß vor etwa 17 Jahren die damaligen Pfleger [6]) des Hospitals den Hof, der aus fünf Hufen Landes mit Zubehör und Nutzungen besteht und zu Nieder-Erlenbach liegt, von dem Junker Marquard von Hatstein zu einem ewigen Kauf, d. h. ohne Wiederkaufsvorbehalt, *dem spietal und armen siechen* erkauft und aus

---

1) Denkschrift von 1881, S. 8.

2) Bürgermeisterbuch von 1449, fol. 98b (bei Kriegk, Bürgertum I, S. 532 Anm. 72).

3) Bürgermeisterbuch von 1452, fol. 9b (bei Kriegk, Bürgertum I, S. 541 Anm. 138).

4) Bürgermeisterbuch von 1447, fol. 37b (bei Kriegk, Bürgertum I, S. 532 Anm. 72).

5) Rep. B 90a nr. 96. Das erste Schriftstück ist datiert vom 22. Mai 1497, das zweite vom 30. Mai 1497.

6) Sie heißen Georg von Breidenbach, Schöffe, und Johann Widt (?), Ratmann, und werden bezeichnet als *pleger und furmunder des spietal und armen siechen zum helligen (!) geist zu franckenfurt.*

den Renten und Almosen des Hospitals bezahlt haben. Da das Hospital große Kosten durch den Hof gehabt und große Aufwendungen für bauliche Verbesserungen an demselben gemacht habe, so müsse das Hospital beim Wiederkauf des Hofes und Neuanlage des Kaufgeldes verlieren. Der Spitalschreiber bittet daher den Rat, den Wiederkauf nicht zu erlauben.

Der Rat teilt (nach dem zweiten Schriftstück, einem Konzept des Antwortschreibens an den Gesuchsteller) dem Marquard von Hatstein diesen Bericht des Spitalschreibers abschriftlich mit und erklärt, daß er nach der Sachlage den Wiederkauf nicht gestatten könne, unter der Begründung: *wie wole wir obersten pfleger und vorseher (!)* (= provisores) *desselben spitals sin, haben wir doch inn crafft unnsers bevelhs* (= Aufsicht, Fürsorge) *nit macht anders dann dem spital zu nutze zu handeln.*

IV. Wie wir schon aus dem eben erwähnten Bericht des Spitalschreibers ersehen, wurde das Hospital im rechtsgeschäftlichen Verkehr regelmäßig durch die Pfleger vertreten. Wenn der Rat auch die materielle Entscheidung hatte, ob ein Vertrag geschlossen werden solle oder nicht, so scheinen doch beim Vertragsabschluß im Regelfall die Pfleger als Vertreter des Hospitals aufgetreten zu sein.

Doch auch diese Regel ist nicht ohne Ausnahme. Die größte Erwerbung, die das Heilig-Geist-Hospital im Mittelalter machte, die der beiden Riederhöfe, erscheint als ein Kauf des Rates. In dem Kaufbrief vom 5. Februar 1488 [1]) bekennen der Kanzler Georg von Helle, *in keiserlichen rechten doctor*, und seine Ehefrau Elisabeth, daß sie *zu eynem ewigen kauff verkaufft haben und verkeuffen inn unnd mit crafft disz briefs den ersamen wisen burgermeistern unnd rat der stat franckenfurt und iren nachkomen unser zwene hofe zu Ryedern* .... Der Kaufpreis betrug 2800 Gulden und wurde bar entrichtet.

1) Rep. B 89a lit. R nr. 31.

Daß der Kauf für das Heilig-Geist-Hospital abgeschlossen wurde, wird nicht erwähnt; und doch ergibt sich aus den gleich zu erwähnenden Pachturkunden, daß das Hospital bald darauf Eigentümer der beiden Höfe war. Eine Übertragung des Eigentums von der Stadt auf das Hospital findet nicht statt; bei der sonstigen Vollständigkeit der auf die Riederhöfe bezüglichen Urkunden würde ein entsprechendes Schriftstück nicht verloren sein. Der Rat hat also offenbar das Heilig-Geist-Hospital bei diesem Kauf vertreten, und zwar jedenfalls mit Rücksicht auf den großen Wert des Kaufobjekts.

Die beiden Höfe wurden mehrmals verpachtet, so 1515, sowie 1537 und 1539. Das Heilig-Geist-Hospital als Verpächter wurde dabei von den — damals drei — Hospitalpflegern vertreten. In dem Bestand- oder Lehn-Brief vom 8. Februar 1515 [1]) bekennen Mueszheim von Helbergen und seine Frau Eva sowie Heinrich von Steinbach und seine Gattin Margaretha, daß sie *umb die ersamenn unnd wysenn herrenn Jacobenn Nuhûs scheffenn, Siffrit Knobelachenn unnd Clasenn Rodenn ratmenner und spitalpfleger der armenn siechenn zum heiligenn geist zu Franckfurt, vonn einem erbarenn rait doselbst dartzu geordent, die zwenn hoffe zu Riedern* .... für die nächsten neun Jahre *bestandenn habenn unnd bestehenn.* Als jährlicher Pachtzins wird festgesetzt 80 Achtel Korn und 25 Achtel Hafer, wovon jeder der beiden Beständer die Hälfte auf seine Kosten und seinen Schaden nach Frankfurt zu liefern hat.

Wir sehen hier, daß das Heilig-Geist-Hospital bei der Verpachtung der Riederhöfe wieder durch seine regelmäßigen Vertreter in Rechtsgeschäften, die Hospitalpfleger, vertreten wird.

V. An der Spitze der inneren Verwaltung des Hospitals standen die Pfleger (= Spitalmeister), unter ihnen führte der Spitalschreiber (bisweilen auch Spitalmeister genannt)

1) Rep. B 89a lit. R nr. 34.

als ständiger Beamter die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Das Verhältnis der Pfleger zum Spitalschreiber erkennen wir aus einer Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben des Hospitals aus den Jahren 1426 und 1427 [1]).

Danach ziehen die Pfleger die Geldsummen ein, die dem Hospital aus Jahresgulden geschuldet werden; sie geben dem Spitalschreiber, der hier als „Ausgeber des Spitals" bezeichnet wird, bestimmte größere Geldsummen, die er für die laufenden Ausgaben des Hospitals zu verwenden und zu verrechnen hat. So heißt es z. B. unter *uszgabe*:

han wir spytalmeister zum heilgin geist von des spitals wegen Johannes heilman des spitals ussgeber gegeben XXV gulden die er vurter sal ussgebin und berechin.

VI. Das Heilig-Geist-Hospital hatte im Mittelalter keinen besonderen Hospitalarzt; der Stadtarzt war verpflichtet, die Spitalkranken unentgeltlich zu behandeln [2]). Von dem Wundarzt Heinrich, der 1352—1374 im Dienste der Stadt stand, ist noch eine kurze Mitteilung an den Rat erhalten [3]), in der er klagt, daß viele schwer Verwundete im Spital lägen und er für sie keine Kost habe, weshalb er den Rat bittet, Abhilfe zu schaffen.

Die Pflege der Kranken wurde durch Wärterinnen [4]) besorgt, denen eine „Mutter" vorstand. Im Jahre 1420 wird neben dem Spitalmeister (= Spitalschreiber) genannt *Else nunne czum heilgin geiste* [5]). Diese war wohl eine Beguine und vielleicht dieselbe, welche in einem Testamente [6]) vom 26. Juni 1436 das Hospital unter verschiedenen Beschwerungen zum Erben einsetzt und sich *Else Gesten zu dieser zyt plegern in dem spitale zum heiligen geiste zu franckenfurd* nennt.

1) Rep. B 90a nr. 6a.
2) Vgl. Kriegk, Bürgertum I, S. 83f.
3) Rep. B 90a nr. 3.
4) Vgl. Kriegk, Bürgertum I, S. 85.
5) Ebenda S. 531 Anm. 62.
6) Rep. B 89a lit. A nr. 37.

VII [1]). Der Zweck des Heilig-Geist-Hospitals war die Verpflegung von Kranken und zwar von kranken Bürgern. Erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts verschob sich durch die Vereinigung der Elendenherberge mit dem Heilig-Geist-Hospital und durch die Begründung des Allgemeinen Almosenkastens der Stiftungszweck auf die Verpflegung von Fremden. Diese Entwickelung kann hier nicht mehr dargestellt werden.

Zu jeder Aufnahme eines Kranken war eine besondere Erlaubnis des Rates nötig.

Außer den Kranken nahm das Hospital auch Pfründner auf, die mit dem Hospital einen Leibgedingvertrag abschlossen.

Als eine besondere öffentlichrechtliche Belastung des Heilig-Geist-Hospitals erscheint seine Verpflichtung zur Verpflegung der städtischen Gefangenen unter gewissen Umständen.

---

1) Für das Folgende: Kriegk, Bürgertum I, S. 86ff.

IV. Abschnitt.

Die Elendenherberge.

A. Die Elendenherberge beim Heilig-Geist-Hospital (1315 bis 1354).

Im Jahre 1315 wurde beim Heilig-Geist-Hospital eine Elendenherberge errichtet, d. h. ein Haus zur Verpflegung von hilfsbedürftigen Fremden, insbesondere von Pilgern.

Kriegk [1]) faßt die Stiftung der Elendenherberge auf als „eine besondere Dotation zur Beherbergung von armen Reisenden", welche das Heilig-Geist-Hospital erhalten habe. Daß es sich bei der Begründung der Elendenherberge nicht um eine Zuwendung an das Heilig-Geist-Hospital, sondern um die Begründung einer — wenigstens vermögensrechtlich — völlig selbständigen Stiftung handelt, die allerdings hinsichtlich der Verwaltung in engen Beziehungen zum Heilig-Geist-Hospital steht, wird im folgenden gezeigt werden.

Während die Anfänge des Heilig-Geist-Hospitals selbst im Dunkeln liegen, ist uns für die Elendenherberge die Stiftungsurkunde [2]) erhalten. Sie ist errichtet am 15. September 1315.

In dieser Urkunde beurkunden Schultheiß und Schöffen von Frankfurt, *quod ... Heinricus Crig de Spira ... de nostra mera et libera permissione cum consensu ad hoc habito provisorum et fratrum hospitalis infirmorum sancti*

---

1) Kriegk, Bürgertum I, S. 75.

2) Böhmer-Lau II, nr. 29.

Spiritus Frankenvordensis ... construxit et edificavit in cymiterio eiusdem hospitalis unam domum sub hac forma, quod idem Heinricus, quoad vixerit, vel quamcunque personam nomine suo ad hoc deputaverit, quod in sua optione stabit, debebit in ipsa domo perpetuo facere egenis et advenis sive peregrinis pauperibus supervenientibus hospitalitatem pernoctando et sustinendo ipsos pie propter deum, contradictione dictorum provisorum sive fratrum ipsius hospitalis non obstante. Prefato vero Heinrico ... de medio sublato, scabini Frankenvordenses, qui pro tempore fuerint, nomine ipsius Heinrici in ipsam domum per ipsum constructam et edificatam ydoneam et discretam personam, quam maluerint, in prefatam domum locabunt. Que quidem persona egenos et advenas in ipsa domo hospitabit et ipsis hospitalitatem faciet modis et condictionibus superius expressis. Es folgen dann Bestimmungen, daß dem neuen Hause das Licht nicht verbaut werden darf, und daß die Kapelle des Elendenhauses auch *fratribus et familie in ipso hospitali existentibus* zur Benutzung offen stehen soll. Sodann wendet Heinrich Crig letztwillig dem Hause 15 Achtel jährlichen Roggenzinses zu *(dedit eidem domui)*, ebenso vermacht er dem Hause 100 Pfund Heller, die seine Witwe Adelheid zahlen soll, *in usus necessarios infra presentis anni spacium convertendas* und nochmals 100 Pfund Heller in derselben Weise, *per duos annos inmediate subsequentes ad prefatos usus, ut premittitur, ampliandas.* — Die Urkunde ist mit dem Stadt- und dem Hospitalsiegel versehen.

Die Begründung der Elendenherberge ist also so vor sich gegangen, daß der Stifter Heinrich Crig zuerst das Haus, in dem der Stiftungszweck erfüllt werden soll, tatsächlich errichtet hat. Dies ist geschehen mit Erlaubnis *(permissio)* der Stadtbehörde und mit Zustimmung *(consensus)* der Pfleger und Brüder des Heilig-Geist-Hospitals. Die Notwendigkeit der letzteren erklärt sich jedenfalls damit, daß das Gebäude der Elendenherberge auf dem Friedhof des Hospitals errichtet wird, und aus den nachbar-

rechtlichen Beziehungen (Fensterrecht!), also aus privatrechtlichen Gründen. Die Erlaubnis der Stadtbehörde scheint aus deren Eigenschaft als oberster Verwaltungsbehörde des Heilig-Geist-Hospitals herzuleiten und damit aus den gleichen Gründen wie die Zustimmung der Pfleger und Brüder des Hospitals notwendig gewesen zu sein; die an sich mögliche Annahme, daß diese Erlaubnis als eine solche der städtischen Obrigkeit zur Begründung einer Wohltätigkeitsanstalt in der Stadt nötig gewesen wäre, wird meines Erachtens durch die im nächsten Abschnitt zu besprechende Gründung des Sachsenhäuser Hospitals widerlegt.

An zweiter Stelle wird bestimmt, wer dem neubegründeten Hause vorstehen soll: der Stifter ist der erste Vorsteher und Verwalter [1]) — er selbst oder eine von ihm bestellte Person. Als Aufgabe des Vorstehers wird bezeichnet die Unterstützung von bedürftigen Fremden durch Gewährung von Nachtquartier und Verköstigung in der Elendenherberge. — Nach dem Tode des Stifters soll die Stadtbehörde *nomine ipsius Heinrici*, also im Namen des Stifters, eine geeignete Person mit dem Posten des Vorstehers des Hauses betrauen. Durch diese Bestimmung erhält die Stadtbehörde auch hinsichtlich der Elendenherberge die Stellung eines obersten Verwaltungsorgans, ebenso wie sie diese für das Heilig-Geist-Hospital hat; es ist übrigens interessant, wie sie als Repräsentantin des Willens des Erblassers gelten soll.

An dritter Stelle werden dann der neubegründeten Stiftung vom Stifter Zuwendungen gemacht.

1) Die Urkunde enthält eigentlich keine Bestimmungen über die rechtliche Verwaltung der neuen Stiftung, sondern nur über die tatsächliche; sie bestimmt nicht die Person des Vorstehers, sondern die des Herbergsvaters, eines niederen ausführenden Organs. — Bei dieser Auffassung würde Vorsteher der Elendenherberge nach dem Tode des Stifters der Rat der Stadt sein — und dessen Stellvertreter die später auftretenden zwei Vormünder der Elendenherberge.

Die Begründung der Elendenherberge als einer neuen Stiftung setzt sich demnach aus drei Stücken zusammen: 1) der tatsächlichen Errichtung des Stiftungsgebäudes mit Erlaubnis der Stadtbehörde und Zustimmung der unmittelbaren Verwalter des Heilig-Geist-Hospitals, 2) der Sorge dafür, daß die neue Stiftung stets einen Vertreter, ein Organ hat, 3) der Zuwendung von Vermögensstücken an die neue Stiftung.

An eine besondere Verleihung der Vermögensfähigkeit, der juristischen Persönlichkeit, denkt niemand. Jede wirtschaftlich selbständige Wohltätigkeitsanstalt wird offenbar unwillkürlich als rechtsfähig angesehen.

Wir sehen denn auch, daß der Elendenherberge Zuwendungen gemacht werden, und daß sie sonst als Rechtssubjekt im Privatrechtsverkehr auftritt.

Albrecht auf der Hofstadt vermacht in seinem Testamente [1]) (1326) eine Jahresgulte von 9 Schillingen, *da man alle iar ierlichis stro mide keufe, in den spital hievornne halbis unde daz andere halbe teyl in der Elenden hus hin hinder ir bette mide zû besserne.*

Im Jahre 1416 [2]) verkauft Johann Heil und seine Frau eine Gülte von 1 Gulden jährlich zum Preis von 18 Gulden an die „Elende Herberge, so hinder dem Heiligen Geist ist“.

In dem Testamente [3]) der Witwe des Gerhus Henechin von Reichelsheim von 1449 wird die Elendenherberge mit einem Vermächtnis von 1 Gulden bedacht.

Aus dem Angeführten erhellt, daß die Elendenherberge als eigenes Subjekt von Privatrechten angesehen wurde, mithin, daß sie auch gegenüber dem Heilig-Geist-Hospital rein privatrechtlich durchaus selbständig war.

Was die Verwaltung der Elendenherberge anbetrifft, so wissen wir aus dem 14. Jahrhundert hierüber nichts,

---

1) Böhmer-Lau II, nr. 293 Ziff. 5, s. oben S. 26 Anm. 3.
2) Rep. B 89a lit. H nr. 35. (Nach dem Regest des Repertoriums.)
3) Rep. B 89a lit. A nr. 22. (Nach dem Regest des Repertoriums.)

insbesondere nicht, ob die Befugnisse des Verwalters, der nach der Stiftungsurkunde von 1315 dem Hause vorstehen sollte, sich lediglich auf die innere, rein wirtschaftliche Verwaltung der Elendenherberge bezogen, oder auch ihre äußere, rechtliche Verwaltung (Vertretung) umfaßten.

Im 15. Jahrhundert erscheint die Verwaltung der Elendenherberge mit derjenigen des Heilig-Geist-Hospitals den Personen nach vereinigt. Daß es dazu kommen konnte, erklärt sich aus dem räumlichen Zusammenhang beider Stiftungen und vor allem daraus, daß der Rat die oberste Verwaltungsbehörde beider war.

Die Stelle des Verwalters der Elendenherberge scheint dem „Hospitalschreiber“ (dem eigentlichen Verwalter und Wirtschaftsbeamten des Heilig-Geist-Hospitals) als Nebenamt verliehen worden zu sein. Nach einer bei Kriegk [1]) zitierten Stelle aus dem Bürgermeisterbuch von 1444 wurde damals beschlossen, von dem 25 Gulden betragenden Jahreslohn dieses Beamten *funff uff die elendige herberge czu legen und bij den 20 uff dem spitale lassen.*

Die rechtliche Verwaltung aber wurde von zwei „Vormündern“ oder „Pflegern“ der Elendenherberge geführt, die die gleichen Personen waren wie die zwei Spitalmeister (Pfleger) des Heilig-Geist-Hospitals.

Dies ersehen wir aus Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben des Heilig-Geist-Hospitals und der Elendenherberge aus den Jahren 1426 und 1427 [2]), die uns erhalten sind auf zwei Blättern, die in der Mitte gebrochen je aus vier Seiten bestehen. Diese sind besonders interessant deshalb, weil wir sehen, wie scharf trotz der persönlichen Vereinigung in der Verwaltung beide Stiftungen geschieden werden. Dies zeigt sich einmal darin, daß

1) Bürgertum I, S. 541 Anm. 138.

2) Rep. B 90a nr. 6a und b. Sie sind hinsichtlich des Heilig-Geist-Hospitals bereits im III. Abschnitt erwähnt worden.

die Aufzeichnungen für jede Stiftung auf einem besonderen Blatt geführt sind (getrennte Rechnungsführung!), dann darin, daß den beiden gleichen Personen in ihren verschiedenen Funktionen verschiedene Titel beigelegt werden.

So heißt es auf dem Blatt des Heilig-Geist-Hospitals auf Seite 3 unter *uszgabe* (3. Absatz): *Item han wir Johann von Holtzhusen scheffen und Wytzel von Slitz spitalmeister zu dieser zyt gekaufft III lb hll* (= 3 Pfund Heller) *gelt(is)* (= eine Jahresgülte); und auf Seite 3 des Blattes der Elendenherberge lesen wir: *Item han ich Johann von Holtzhusen scheffen und ich Wytzel von Slitz pleger der elendigen herberge by dem heiligen geiste zu fr(anckfurd) uszgegeben XXX gulden umb II gulden geltis* ...

Hier sehen wir scharf, daß die Elendenherberge trotz der verwaltungsmäßigen Vereinigung dem Heilig-Geist-Hospital gegenüber vermögensrechtlich selbständig geblieben ist.

B. Die Elendenherberge zu St. Martha und ihre Einverleibung in das Heilig-Geist-Hospital (1454 bis ca. 1545).

Die Elendenherberge beim Heilig-Geist-Hospital war um die Mitte des 15. Jahrhunderts baufällig geworden. Man beschloß, ein neues Gebäude für die Elendenherberge zu errichten und zwar in der Nähe der Bornheimer Pforte [1]). Die Errichtung dieser neuen Elendenherberge wurde 1443 vom Rate beschlossen, 1448 wurde der Bau begonnen und 1454 vollendet. Das neue Haus wird Neue Elendenherberge, Elendenherberge zu St. Martha, auch Martha-Spital genannt. Das neue Gebäude wurde teils aus den Mitteln der Stiftung, teils aus städtischen Mitteln errichtet, und zwar war der Zuschuß der Stadt so bedeutend, daß er das Dreifache des aus den Stiftungsmitteln Geleisteten betrug. Die Stadt hatte aber auch ein Mitbenutzungs-

1) Vergleiche zum Folgenden: Kriegk, Bürgertum I, S. 156ff.; „Denkschrift" S. 9.

recht [1]), der Rat verwendete den Dachraum des neuen Gebäudes als städtischen Kornspeicher.

Die Verwaltung der Elendenherberge blieb den Personen nach ebenso wie bisher mit derjenigen des Heilig-Geist-Hospitals vereinigt. Nach Kriegk [2]) waren die Pfleger der Elendenherberge seit 1455 stets dieselben, die auch Pfleger des Heilig-Geist-Hospitals waren.

Auch die Elendenherberge zu St. Martha erhielt mehrfach Zuwendungen [3]).

Hier sei nur ein Schreiben erwähnt, welches sich auf eine dieser Zuwendungen bezieht und das mit Rücksicht auf die Behandlung der mit einer Zuwendung verbundenen Zweckbestimmung (Auflage) interessant ist. Es ist dies ein Schreiben vom 12. Februar 1456, welches ein gewisser Johann Leydermann an den Rat (Bürgermeister, Schöffen und Rat) richtet [4]). Er berichtet darin, daß er der Elendenherberge eine Korngulte von 50 Achtel Korn jährlich zugewendet habe; nun habe sich aber herausgestellt, daß diese Kornmenge den jährlichen Bedarf bei weitem übersteige, wenn er dies vorausgewußt hätte, so würde er einen Teil seiner Zuwendung lieber in einer Weingulte angelegt haben. Er bittet nun den Rat, daß er $^2/_5$ der Korngulte (20 Achtel Korn jährlich) zur Vergrößerung einer Weingulte, die er

---

1) Durch dieses städtische Mitbenutzungsrecht wurde auch der hohe städtische Zuschuß motiviert: vgl. Rechenbuch von 1453 f. 28b (bei Kriegk, Bürgertum I, S. 542 Anm. 140):

1810 tt (= Pfund Heller) *han wir alleinczelingen verandelaget und uszgeracht Wigand Voyd* (dem Spitalschreiber und [unterem] Verwalter der Elendenherberge) *czun buwe der nuwen elendigen herberge bij inner Bornheimer porten, von geheisz des Rads, als der Rad daruff sin fruchte meynet czuschuden, und hat der Rad darczu gegeben die muresteyne und auch etliche eichen geholcze usz iren welden und sost mancherlei, uff dax der Rad debasz mit recht sin frocht daroff geschuden moge.*

2) Kriegk, Bürgertum I, S. 155 unten.

3) Cf. Rep. B 89a: lit. A nr. 25, lit. A nr. 66, lit. A nr. 11, lit. A nr. 35, lit. A nr. 42.

4) Rep. B 89a lit. A nr. 65a.

— Leydermann — ebenfalls gestiftet habe, verwenden möge, so daß jeder von der Elendenherberge Unterstützte täglich statt eines halben ein ganzes Achtmaß Weins bekomme.

Hier sehen wir, wie derjenige, der die Zuwendung unter einer Zweckauflage gemacht hat und nachträglich diese zu ändern wünscht, beim Rate als der obersten Verwaltungsbehörde der mit der Zuwendung bedachten Stiftung um Zustimmung zur Änderung der Auflage einkommt.

Daß die Elendenherberge, obwohl der Rat ihre oberste Verwaltungsbehörde war, vermögensrechtlich von der Stadt durchaus getrennt gehalten wurde, sehen wir daraus, daß zwischen beiden Rechtsgeschäfte vorkamen.

So verkaufte nach einem Gültbrief vom 23. Oktober 1459 [1]) „der Stadt Recheney“ der Elendenherberge zu St. Martha einen Jahreszins (pension) von 20 fl. jährlich für den Preis von 500 fl.

Die Elendenherberge zu St. Martha hörte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf zu bestehen [2]). Im Jahre 1545 wird das bisher von ihr benutzte Gebäude als Zeughaus erwähnt. Ihr Eingehen ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Durchzüge von Pilgern infolge des Übertritts der Stadt zur Reformation aufhörten und damit der Zweck der Stiftung (die Verpflegung von Pilgern) nicht mehr erfüllt werden konnte.

Das Vermögen der Stiftung wurde mit dem Heilig-Geist-Hospital vereinigt. Eine gleichzeitige Nachricht haben wir meines Wissens darüber nicht; in den Notamina Eberhardina [3]), die aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts stammen, findet sich die Nachricht: *nunmehr*

1) Rep. B 89a lit. G nr. 13 (nur nach dem Regest des Repertoriums benutzt).

2) Vgl. Kriegk, Bürgertum I, S. 159.

3) S. 224 des dem Stadtarchiv gehörigen, 1881 aus der Stadtbibliothek überwiesenen Exemplars.

hat der Hospital diese Stiftung ex Decret.(o) Magistr.(atus). Somit wäre die vermögensrechtliche Vereinigung der Elendenherberge mit dem Heilig-Geist-Hospital — ebenso wie die früher erfolgte, im folgenden Abschnitt zu schildernde des Sachsenhäuser Hospitals — durch Beschluß des Rates erfolgt. Der sicherste Beweis für die Einverleibung ist, daß in den Repertorien des alten Heilig-Geist-Hospital-Archivs die Besitztitel der Elendenherberge zwischen denen des Heilig-Geist-Hospitals sich finden.

Die wichtigste Folge der Einverleibung der Elendenherberge war die Änderung des Zwecks des Heilig-Geist-Hospitals von der Verpflegung von Bürgern auf die Verpflegung von Fremden: eine Entwickelung, zu der indes auch die 1530 erfolgte Begründung des ausschließlich für Bürger bestimmten Allgemeinen Almosenkastens beitrug. Doch liegt diese Zweckänderung — die auch mehr geworden als gemacht ist — außerhalb der Grenzen dieser Arbeit.

V. Abschnitt.

Das Sachsenhäuser Hospital zu den Heiligen Drei Königen von seiner Gründung bis zur Einverleibung in das Heilig-Geist-Hospital (1341 bis 1453).

In Sachsenhausen gründete 1341 der Frankfurter Bürger Heile Dymar ein Hospital, welches später nach etwa hundertjährigem Bestehen (1453) mit dem Heilig-Geist-Hospital vereinigt wurde.

Über die Gründung dieser Stiftung sind wir durch zwei Urkunden [1]) (von 1341 und 1344) unterrichtet, die im Anhang abgedruckt sind.

Danach ist die Gründung folgendermaßen vor sich gegangen.

Zuerst hat Heile Dymar das Hospital (-gebäude) errichtet. Dieses wird zwar nicht in der Urkunde von 1341 gesagt, wohl aber in der von 1344, wo der Stifter spricht von dem *Nûwen Spital, den ich gemacht han* [2]).

Das zweite Glied des Gründungsvorganges bildet die Ausstattung des neu gegründeten Spitals mit Vermögen. Diese findet statt in der Urkunde vom 21. Februar 1341. Darin beurkundet Heile Dymar, *das ich ... zu dem Nûwen Spitale der da gelegin ist nidene in dem dorff zu sassin-*

1) Rep. B 89a lit. A nr. 20a (b), nr. 27a.

2) In der weiter unten zitierten Urkunde von 1352 heißt es: ... *des Nuwen Spytalis zu Sassinhusen, den Heile Dymar ... gestyfflet und gemacht hat.* Es sei hier auf den Ausdruck „Stiften“ zur Bezeichnung des Gründens des Hospitals hingewiesen.

husin und den sychen und den inlenden (= Einheimischen), *die da inne sin adir enphangen werden, geben und setzen und geben uff* . . . die nachbeschriebenen Gülden und Zinsen.

Als Zweck des Hospitals wird die Verpflegung von Einheimischen genannt; wir sind also hier über die Bestimmung des Hospitals für die Bürger direkt unterrichtet, während wir die gleiche Bestimmung des Heilig-Geist-Hospitals nur indirekt — aus den Beschlüssen des Rates über Einweisung und Zurückweisung von Kranken — ermitteln können. — Ebenso wie bei der Entstehung der Elendenherberge tritt uns hier wieder die Erscheinung entgegen, daß die Wohltätigkeitsanstalt unmittelbar mit ihrer tatsächlichen Entstehung unwillkürlich als fähig, bedacht zu werden, als rechtsfähig betrachtet wird.

Von einer Genehmigung der Stadtbehörde zur Entstehung des Hospitals ist nirgends die Rede, und doch scheint die Entstehung durchaus dem Rechte entsprechend vor sich gegangen zu sein, denn der Rat besiegelt die Urkunde, was er beim Fehlen einer Genehmigung, die von seiner Seite erforderlich gewesen wäre, wohl kaum getan hätte.

Hervorzuheben ist noch die Bestimmung, daß das Sachsenhäuser Hospital von den ihm zugewendeten Zinsen und Gülden die städtischen Abgaben entrichten soll, wie sie bisher von denselben entrichtet worden sind. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit auch, daß das Heilig-Geist-Hospital von seinen Einkünften Abgaben zahlt.

Die Verwaltung des Sachsenhäuser Hospitals hat der Stifter in den ersten Jahren offenbar selbst geführt.

Die Einsetzung eines besonderen, von der Person des Stifters getrennten Verwaltungsorgans findet erst im Jahre 1344 statt, und wir gelangen damit zum dritten Gliede und zum Abschluß des Gründungsvorgangs.

In der Urkunde vom 8. Dezember 1344 setzt Heile Dymar zu Treuhändern über den Altar im Spital und

über das Hospital selbst und die von ihm diesem zugewendeten Gülden drei Personen, nämlich seinen Bruder Wigand, der Bruder des Antoniusordens ist, seinen Schwager Lotze Pryntsack und seinen Neffen Lotze zum Wydel. Er erklärt zugleich, daß er ihnen mit diesem Brief den Altar und das Hospital und die Gulden aufgebe und sich derselben äußere, und daß sie in jeder Weise darüber verfügen sollten, *alse in ir sele und ere lip ist* usw., d. h. nach gewissenhaftem Ermessen und in Rücksicht auf den frommen Zweck der Stiftung.

Das, was Heile Dymar den Treuhändern überträgt, ist offenbar die Verfügungsgewalt über die Hospitalgüter (die dem Hospitalverwaltungsorgan zusteht); die Formel ist aber so gewählt, daß man sieht: der Gedanke, daß das Hospital (bzw. für manche Rechte der Altar) selbst Rechtssubjekt (Eigentümer der Gulden) ist, wird nicht klar durchgeführt, sondern der Stifter faßt sich noch als Eigentümer des Hospitals und der zu ihm gehörigen Vermögensstücke auf.

Die drei vom Stifter eingesetzten Treuhänder sollen von der Aufsicht des Rates bei ihrer Verwaltung frei sein. Stirbt einer von ihnen, so sollen die beiden Überlebenden wieder einen Dritten wählen und zwar, wenn möglich, aus dem Geschlechte des Stifters; der Rat soll diesen Hinzugewählten bestätigen und für den Fall, daß die beiden Überlebenden sich bei der Wahl nicht einigen können, von sich aus den dritten Treuhänder bestimmen. Sind alle drei ursprünglichen, vom Stifter selbst eingesetzten Treuhänder gestorben, so sollen ihre Nachfolger dem Rate jährlich von der Hospitalverwaltung Rechnung legen. — Auch diese Urkunde von 1344 ist vom Rate besiegelt.

Daß die Bestimmungen des Stifters über die Ergänzung des Treuhänderkollegiums — wenigstens in der ersten Zeit — beobachtet worden sind, erfahren wir aus einer Urkunde vom 15. Februar 1352 [1]), die ebenfalls im An-

1) Rep. B 89a lit. A nr. 27b.

hang abgedruckt ist. Darin beurkunden Wigand, Bruder des Antoniusordens, und Lotze zu dem Wydel, die sich als *truhendere und furmundere des Nuwen Spytalis zu Sassinhusen* bezeichnen, daß sie nach dem Tode ihres Mittreuhänders und Mitvormunds Lotze Pryntsack zu dessen Nachfolger den Henne zu Kirchenecke, den Bruder des Lotze zu dem Wydel, gewählt haben.

Das Sachsenhäuser Spital wird weiterhin mehrmals durch liberale Verfügungen bedacht.

So vermachen der Antoniusbruder Wigand, der Bruder des Stifters und einer der drei ersten Treuhänder, und seine Schwester Metze Diemar in ihrem Seelgeräte vom 7. Oktober 1349 [1]) dem Sachsenhäuser Spital einige Jahresgülden unter den Zweckbestimmungen, daß die Siechen jeden Freitag Semmeln bekommen, daß eine ewige Lampe unterhalten und von dem Priester der Hospitalkapelle Seelenmessen gelesen werden sollen.

Eine Erbeseinzetzung des Sachsenhäuser Hospitals und des Frankfurter Heilig-Geist-Hospitals findet sich in dem Testament Idel Drutmanns des Älteren vom 25. Januar 1416 [2]). Dieser setzt seinen Neffen Idel Drutmann den Jungen ein, für den Fall von dessen Ableben ohne Deszendenz setzt er zu Nacherben sukzessive andere Verwandte ein. Endlich bei erbenlosem Versterben auch dieser Nacherben werden die beiden Spitäler zu gleichen Teilen zu Nacherben eingesetzt. Die betreffende Stelle des Testaments lautet:

wers aber daz Jeckeln und Katherin vorgenant (die letzten Nacherben aus der Verwandtschaft des Erblassers) *beide von todes wegen abegingen und auch ire keins eliche libeserben nit me in leben were, wan oder welchtzyt daz were, so sulde alles daz ich in gesast han und bescheiden als vorgeschrieben stet, oder waran daz dan verwant were,*

---

1) Rep. B 89a lit. K nr. 4a.

2) Rep. 89a lit. A nr. 7.

gentzlichen werden und gefallen den zween spittaln, mitnamen dem spittal zum heilgen geiste zu franckenfurd halb, und dem spittal zun heilgen dryen konigen zu sassinhusen halb glichlich miteinzuteiln.“

Da der erste Erbe, Idel Drutmann der Junge, einen Teil der Erbschaft veräußerte, so kam es zwischen seiner Witwe Elschen und später deren Erben, ihrem zweiten Manne Heinrich Katzmann und ihrem Sohne aus zweiter Ehe Philipp Katzmann, einerseits und den beiden Hospitälern anderseits zu verwickelten Streitigkeiten, die endlich endgültig im Jahre 1464 durch eine Rachtung (einen Vergleich) erledigt wurden, wobei die damals bereits vereinigten Hospitäler eine Reihe von Grundstücken und Grundrenten erhielten [1]).

Außer in letztwilligen Verfügungen tritt das Sachsenhäuser Hospital im Rechtsverkehr auch als Kontrahent bei Verträgen auf.

So sind uns zwei Urkunden erhalten, in denen das Sachsenhäuser Hospital Grundstücke in Erbleihe gibt. Das eine Mal geschieht dies 1401 [2]) rücksichtlich der Hälfte eines Hauses in Sachsenhausen gegen eine jährliche Gülde von 8 Pfund Heller; im anderen Falle verleiht das Sachsenhäuser Spital im Jahre 1413 [3]) zwei Häuser auf der Eschenheimer Gasse und vier Morgen Acker gegen eine Jahresgülde von 14 fl. an Claus Salmann und seine Erben.

Wir sehen, daß das Sachsenhäuser Hospital ebenso wie das Frankfurter Heilig - Geist - Hospital Träger von Rechten, Rechtssubjekt, war. Die besondere Rechtspersönlichkeit des Sachsenhäuser Hospitals sollte dadurch ein Ende nehmen, daß der Frankfurter Rat das Sachsenhäuser Hospital mit dem Heilig-Geist-Hospital vereinigte.

---

1) Rep. B 89a lit. A nr. 7e und nr. 7f.

2) Rep. B 89a lit. K nr. 87 (nur nach dem Regest des Repertoriums benutzt).

3) Rep. B 89a lit. A nr. 7b (nur nach dem Regest des Repertoriums benutzt).

Die Möglichkeit hierzu lag darin, daß der Rat ebenso wie für das Heilig-Geist-Hospital, so auch für das Sachsenhäuser Hospital die oberste Verwaltungsbehörde war. Dies zeigte sich schon in der oben mitgeteilten Bestimmung der Urkunde von 1344, daß die Pfleger (Treuhänder) des Sachsenhäuser Hospitals — nach dem Absterben der ersten drei Treuhänder — dem Rate von ihrer Verwaltung jährlich Rechnung legen sollten. Die Verwaltung des Sachsenhäuser Hospitals war des öfteren Gegenstand der Beratungen des Rates, wie sich aus den Bürgermeisterbüchern [1]) ergibt.

Die Bürgermeisterbücher sind auch unsere einzige Quelle über die Vereinigung des Sachsenhäuser Spitals mit dem Heilig-Geist-Hospital; sie geben uns die Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen des Rates an.

In dem Bürgermeisterbuch von 1452 [2]) fol. 70 und 84 usw. finden sich folgende Stellen, die nach Kriegk in den Januar 1453 gehören:

Item wie die czwene spitale in ein czubringen weren (fol. 70).

Item die siechen zun heiligen 3 Königen alle gemächlich heruber tun (fol. 84).

Item die brieff von desz spitals wegen ansehen und die siechen herüber weisen und doch ihre brieff und zinsz insonderheit registriren, forter darnach zu richten [3]).

In dem Bürgermeisterbuch von 1453 findet sich noch diese Stelle:

Item spitalmeister sollen das spital zu saszenhauszen herüber thun [3]).

---

1) Ein Auszug von auf die beiden Hospitäler bezüglichen Stellen aus den Bürgermeisterbüchern findet sich in der — dem Stadtarchive selbst gehörigen — Registratura Actorum Hospitalis Sti Spiritus, fol. 134 sqq.

2) Registratura Actorum, fol. 140. Vgl. Kriegk, Bürgertum I, S. 530 Anm. 56.

3) Diese beiden Stellen sind nach der Registratura Actorum zitiert; sie finden sich nicht bei Kriegk.

Wir sehen hier, daß die Vereinigung des Sachsenhäuser Hospitals mit dem Frankfurter Heilig-Geist-Hospital durch Beschlüsse des Rates erfolgte. Dieselben beruhten offenbar auf Zweckmäßigkeitserwägungen. Die Elendenherberge beim Heilig-Geist-Hospital wurde damals, wie wir sahen, an einem anderen Orte als Marthahospital baulich neuerrichtet und so auch Platz zur Erweiterung des Heilig-Geist-Hospitals gewonnen.

Die Urkunden über die Vermögensrechte des Sachsenhäuser Hospitals wurden bei der Vereinigung durchgesehen und besonders registriert: dies ist das einzige Zeichen davon, daß man dunkel empfand, man lasse eine Rechtspersönlichkeit in einer anderen aufgehen. Die Vereinigung wurde durch reine Verwaltungsmaßregeln vollzogen.

Die Gebäude des Sachsenhäuser Spitals wurden durch Wigand, den Spitalmeister des Heilig-Geist-Hospitals, und durch die Pfleger des Sachsenhäuser Spitals im Jahre 1454 in Wohnhäuser und Scheuern verwandelt und auf Zins ausgeliehen [1]).

Daß 1454 die Vereinigung vollständig vollzogen war, ergibt sich auch daraus, daß damals vom Rate die Bestimmung getroffen wurde, daß diejenigen, welche bisher zum Hospital zu den Heiligen drei Königen Pacht (offenbar in Korn usw.) gebracht hätten und diesen nun zum Heilig-Geist-Hospital führen müßten, keinen Brückenzoll entrichten sollten; doch solle der Spitalschreiber dies jedesmal anzeigen [2]).

1) Vgl. Rechenbuch von 1454, fol. 30b bei Kriegk, Bürgertum I, S. 530 Anm. 56.

2) Notamina Eberhardina, p. 335 des dem Stadtarchiv gehörigen, 1881 aus der Stadtbibliothek überwiesenen Exemplars.

Anhang.

Heilig-Geist-Hospital-Archiv (deponiert im Stadtarchiv). — Rep. B 89a lit. A nr. 20a (b).

Heile Dymar

schenkt dem (von ihm gegründeten) Sachsenhäuser Hospital zu den Heiligen drei Königen viele Korn- und andere Gülten.

21. Februar 1341.

In Godis namen amen. Ich Heile Dymar burger zu frankinford und geseszen zu sassinhusin bekennen uffinliche mit dysem geinwurtigen bryffe allen den die in sehent adir horen lesen, das ich lutirliche durch god und durch myner sele willin und durch myner altfordirn sele willin, zu dem Nůwen Spitale der da gelegin ist nidene in dem dorff zu sassinhusin und den sychen und den inlenden, die da inne sin adir enphangen werden, geben und setzen und geben uff mit dysem geinwůrtigen bryffe, dyse gulde und dyse cynse die her nach stent geschrebin. Zum ersten male uff dem garten . . . . Folgt die Aufzählung der Gülten und Zinse: in sehr stattlicher Zahl . . . . auch vervellit (? nur: (w)vellit) alle dyse vorgeschrebin korngůlde, zuschen den zweyn unsir frauwen (!) tagen. Auch sal alle dyse vorgeschrebin gulde und cynse die von aldir here gebeddit han vorwert alle jar bedde und stůre gebin alse andir burgere und důt das zu frankinford ist gelegin. zu eyme gezugnisse dysir vorgeschrebin dinge, han ich Heile Dymar der vorgenant gebedden myne herren, die burgermeystere, die scheffen und den rat zu frankinford das sie ire stede ingesigel an dysen bryff hant gehangen. und wir die burgermeystere die scheffen und der rat zu frankinford, irkennen uns, das wir unsir stede ingesigel durch Heilen Dymars bedde willen des vorgenant(en?) an dysem (!) bryff han gehangen.

Datum anno domini M°CCC°XLI. nono kalendas Marcii.

Von dieser Urkunde werden im Heilig-Geist-Hospital-Archiv zwei Exemplare, die beide mit dem gleichen Stadtsiegel (an Pergamentstreifen abhangend) versehen sind, aufbewahrt (= lit. A nr. 20a und 20b). Diese beiden Urkunden sind offenbar gleichwertige Originalausfertigungen.

Heilig-Geist-Hospital-Archiv (deponiert im Stadtarchiv). — Rep. B 89a lit. A nr. 27a.

Heile Dymar

bestimmt drei Personen zu Treuhändern über das von ihm gegründete Hospital zu den Heiligen drei Königen zu Sachsenhausen und über den Altar darin.

8. Dezember 1344.

Ich Heile Dymar geseszen zů sassinhůsin burger zu frankinford důn kůnt allen den die dysem (!) bryff sehent adir horent lesen, das ich mit gudin synnen mit vorbedachtem beraden můde und mit mynir vronde rade, han gesast und bescheidin und setzen mit dysem geinwůrtigen bryffe zu rechten thrůhendirn ubir den Altar in dem Nůwen Spital und ubir den Nůwen Spital den ich gemacht han und ubir die Gulde die ich dar zu gesast han die in dem bryffe von stucke zu stucke stet beschrebin, den die stat zu frankinford besigeld hat, und ubir die Gulde die ich noch dar zů setzen ob ich es zu rade wůrde, Brudir Wigandin mynin brudir Lotzen Pryntsacken mynen swagir und Lotzen zům Wydel, myns brudir son, und gebin den selbin thrůhendirn itzund uff mit dysem geinwůrtigen bryffe, den altar und den spital und alle die gulde und cinse die ich dar zu gesast han, adir noch dar zu setzen, und uzsern mich des allir dinge, und sullint die truhendere vorwert mit dem altare und spitale, und mit der gulde und cinse die dar zu gehorent, setzen und ensetzen, důn und laszen alse in ir sele und ere lyp ist, und alse sie es gein gode und gein der wernde virantwůrtin wůllint, und alse lange alse die vorgenant(en?) dry thrůhendere lebent, so ensullint sie der stad zu frankinford, von dem altare und spitale adir von der gulde adir von cynse die dar zu gehort (!), keyne rechenůnge tůn, und wanne der thrůhendere eyner von todis wegen abe get, so sůllint die andirn zweyne eynen andirn kysin undir myme geslete, ob sie eynen dar undir mogen finden der dar zu gud ist, und mochten sie undir myme geslete keynen finden der dar zu gůd were, so sullint sie eynen andirn bidirman kysin,

alse sie es gen (!) gode und gen der wernde virantwůrtin wullint, und wen sie kysint, den sullint sie dem rade zu frankinford fůr legen, und sullent die den mit irem rade kysin, und wůrden die zweyne thruhendere zweynde um den dritten, wen in dan der rat uff ire bescheidinheid gebin zu eyme dritten den sullint sie nemen und sal das allis alse dicke geschehen als es not důt, und wanne die dry vorgenant(en) thruhendere, alle dry von todis wegen abe sint gegangin, so sůllin dan die andirn thruhendre (!) die nach in thruhendre (!) sint, allewege alle iar dem rade zů frankinford rechenůnge tůn um alle die gůlde und cynse die ich zu dem altare und zu dem spitale gesast han, adir noch setzen, die von aldir here gebeddit han, dem Riche dyenen, und alle jar bede und sture gebin alse andir burgere und důt das zu frankinford ist gelegin. zu urkůnde dysir dinge han ich Heile Dymar und die andirn myne thrůhendre (!) gebeddin, die burgermeystere die scheffen und den rad zu frankinford das sie ire stede ingesigel an dysem bryff hant gehangen. und wir die burgermeystere, die scheffen, und der rat zu frankinford irkennen uns, das wir unsir stede ingesigel důrch Heilin Dymars hern Wigandis Lotzen und Lotzen der vorgenant(en) bedde willen an dysem (!) bryff han gehangen. Datum anno domini M°CCC°XLIIII° feria quarta proxima post Nycolai Episcopi.

Heilig-Geist-Hospital-Archiv (deponiert im Stadtarchiv). — Rep. B 89a lit. A nr. 27b.

Bruder Wigand und Lotze zu dem Wyddel,

Treuhänder und Vormünder des Sachsenhäuser Spitals zu den Heiligen drei Königen, wählen an die Stelle des verstorbenen Lotze Pryntsack den Henne zu Kirchenecke zum Mit-Treuhänder und Mit-Vormund des Sachsenhäuser Spitals.

15. Februar 1352.

Ich bruder Wigand der alden Dymarn son von Sassinhusen eyn bruder sant Anthonies(!)ordens, und Lotze zu dem Wyddel burger zu frankinford irkennen uns uffenliche mit dysem bryfe (!), alse wir truhendere und furmundere sin des Nuwen Spytalis zu Sassinhusen, den Heile Dymar selge myn Wigandis bruder und myn Lotzen vettere gestyfftet und gemacht hat, und Lotze Pryntsack selge mit uns truhendir und furmundir was, der leider von todis wegen abe ist gegangen, das wir an des selbin Lotzen stad zu uns han gekorn und kysen mit

dysem bryffe, zu eyme furmundir und truhendir, Hennen zu Kirchenecke myn Lotzen bruder und sal der selbe Henne, in der truhendir und vormuntschafft mit uns wir mit ime, mogede und macht haben zu tune und zu laszene glichir wijs als Lotze selge tede und tun mochte ob he noch lebete, alse auch die bryfe (!) besagint die vore ubir die truhendir und vormuntschafft sint gegebin. Zu urkund dyser dinge und zu festir stedekeid, han ich bruder Wigand, und Lotze zu dem Wyddel die vorgenanten unsir ingesigele an dysem bryff (!) gehangen, der gegebin ward du man zalte nach Cristus geburte druzehen hundirt und zwey und vonffzig jar, an dem neysten mitwochen nach sant valentines tage des heilegin mertelers.

Die zwei kleinen Siegel der beiden Aussteller der Urkunde hängen an Pergamentstreifen an dem unteren Urkundenrande, der „plica“.

Lebenslauf.

Am 25. Juli 1880 wurde ich, Karl Ernst Justin Ehwald, zu Gotha als Sohn des Gymnasialprofessors und jetzigen Oberbibliothekars Dr. Rudolf Ehwald und seiner Frau Marie geb. Arnoldi geboren. Ich bin evangelischer Konfession. Auf der Realschule meiner Vaterstadt, in der Erziehungsanstalt Schnepfenthal, auf dem Gymnasium Ernestinum zu Gotha sowie durch Privatunterricht vorgebildet, bestand ich im Herbst 1899 als Extraneus das Abiturientenexamen an dem genannten Gymnasium. Nachdem ich zwei Semester in Bonn Geschichte studiert hatte, ging ich im Herbst 1900 nach Marburg, wo ich zur juristischen Fakultät übertrat, ohne jedoch meine historischen Studien aufzugeben. In Marburg studierte ich zwei Semester, sodann ein Semester in Straßburg und vier Semester in Freiburg i. Br. Im Frühjahr 1904 bestand ich in Karlsruhe die erste juristische Staatsprüfung. Ich verbrachte den Sommer 1904 in Dijon, wo ich als Hörer einige Vorlesungen der Juristischen Fakultät sowie später die Ferienkurse besuchte. Am 1. November 1904 habe ich den staatlichen Vorbereitungsdienst angetreten.

Meine Lehrer waren die Herren Professoren und Dozenten:

in Bonn: von Bezold, Clemen, Gothein, Hampe, Löschke, Nissen, Ritter;

in Marburg: André, von Below, Brandi, Diemar, Lehmann, Schmöle, Edw. Schröder;

in Straßburg: Bresslau, Kisch, Laband, von Tuhr, Zimmermann;

in Freiburg: Beyerle, van Calker, Heiner, Merkel, Riezler, von Rohland, Rosin, R. Schmidt, von Schulze-Gävernitz, Stutz;

in Dijon: Desserteaux, Gaudemet, Tissier.

Allen diesen Herren fühle ich mich zu lebhaftem Danke verpflichtet, insbesondere meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Fr. André in Marburg.

Herrn Professor Dr. F. Endemann in Heidelberg erlaube ich mir für seinen freundlichen Rat beim Entstehen dieser Arbeit bestens zu danken, ebenso der Direktion des Frankfurter Stadtarchivs für ihr Entgegenkommen bei der Benutzung von Archivalien und dem Städtischen Waisen- und Armenamte zu Frankfurt a. M. für die leihweise Überlassung von Akten.
